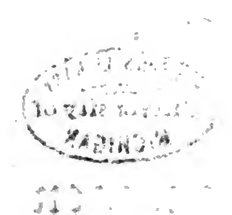


Zusammenstellung der Polizei-Verordnungen für die Stadt Heilbronn,

auf Landes-Gesetze und Local-Ordnungen gegründet.

Mit angehängtem alphabetischem Register.

Heilbronn,
gedruckt bei August Ferdinand Ruoff.
1843.



Vorwort.

Die gegenwärtige, von dem Stadtrathe beschlossene und von der Königlichen Kreis-Regierung genehmigte Zusammenstellung der, in hiesiger Stadt geltenden Polizei-Verordnungen — hat zum Zweck, sowohl den hiesigen Einwohnern rc., einen Ueberblick über dieselben zu geben — und ihre Befolgung hierdurch zu erleichtern, als den Mitgliedern der Polizei als Instruktion zu dienen.

Von Landesgesetzen konnte in sie natürlich nicht Alles aufgenommen und mußte sich auf die Hauptsachen, welche zunächst für die hiesigen Verhältnisse besonderes oder allgemeines Interesse haben und für den Zweck sich eignen,

beschränkt werden, wie denn hierauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Im Allgemeinen wird vorangeschickt,

1) daß auf die Uebertretung der folgenden Vorschriften, wo nicht gesetzlich ein anderes bestimmt oder eine besondere Strafe angedroht ist, 30 kr den regelmäßigen Strafansatz bilden und der Anbringer ein Drittheil Delations-Gebühr erhält.

2) Die Dienstherrschaften, wo sie zu Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen Gesinde anweisen, sind für die durch letzteres verwirkten Strafen tenent. In wie weit Dienstherrschaften für Vergehen ihres Gesindes, welches sie zu verhindern im Stande gewesen wären, strafbar sind, unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3) Eigenthümer von Vieh sind für den Schaden je nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, welchen das letztere in Feld, Wald u. s. w. verursacht.

4) Das Familienhaupt ist je nach der Art der einzelnen Uebertretungen für seine Familien-Angehörigen verantwortlich.

5) Werden unter Bezug auf die zusammengestellten Vorschriften bestimmte Anordnungen getroffen oder neue Verordnungen erlassen, so werden sie je nach Umständen durch das Amts-Blatt oder den öffentlichen Ausrufer, so wie durch Verkündigung vom Rathhause herab bekanat gemacht werden. Polizeiliche Anordnungen, welche für eine längere Zeit Gültigkeit haben, werden jeden Falls in dem Amts- und Intelligenz-Blatt erscheinen.

Um der Einwohnerschaft die Verkündigung obrigkeitlicher Befehle durch den Ausrufer kenntlicher zu machen, ist er angewiesen, dieß nach einmaligem Zeichen durch die Glocke auszurufen und erst nach dem folgenden Zeichen mit derselben die Verordnung selbst. Zu der Einwohnerschaft wird sich versehen, daß

sie durch ruhiges Verhalten während dieser Handlung den Zweck derselben erreichen hilft und durch entgegengesetztes Benehmen sich nicht einer Ahndung aussetzt.

Uebersicht.

A. Verordnungen, welche auf das Benehmen in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung Bezug haben.

I. Allgemeine, ohne Rücksicht auf ein besonderes Gewerbe.

a. Für jeden, der die Stadt betritt.

1) Verhalten auf den Straßen, erlaubte und verbotene Wege.

§. 1.

a) Die Hauptthore bleiben sowohl des Tags als des Nachts geöffnet und müssen es, wenn nicht polizeiliche Gründe zeitig ein Anderes nothwendig machen, den Durchpassirenden von den Thorpächtern unentgeldlich werden.

b) Die übrigen Eingänge in die Stadt dürfen nur von fußgehenden Personen benützt werden. Vieh und Fleisch durch sie einzubringen ist verboten und wird das Dawiderhandeln mit einer Strafe von 30 kr. bis 3 fl. 15 kr. gerügt.

c) Die Wege, welche mit Pferden ꝛc. nicht betreten werden dürfen, sind aus §. 48 zu ersehen.

§. 2.

Die Straßen und öffentlichen Plätze sind zu Jedermanns Gebrauch und dürfen von

dem Einzelnen aus diesem Grunde nie auf eine Weise benützt werden, welche den allgemeinen Zweck, den sicheren und bequemen Wandel, stören und Anstand und Reinlichkeit verletzen würde.

§. 3.

Wer Staatsstraßen, seye es innerhalb oder außerhalb Etters mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wägen, Kärren rc. rc. belegt und besetzt, hat eine Strafe von 3 fl. 15 kr. zu gewarten.

Macht ein Bauwesen nöthig, daß Steine und bereits gezimmertes Holz auf die Straße gelegt werde (ungezimmertes wird nicht darauf geduldet und ebensowenig darf darauf gezimmert werden), oder muß Dünger auf hochliegenden Gütern, ehe er auf das Feld getragen werden kann, auf der Straße abgeladen werden, so ist letzterer wenigstens noch an demselben Tage hinwegzuschaffen, das gezimmerte Holz und die Bausteine aber sind so aus einander zu legen, daß die Passage dadurch nicht gehindert wird.

Wegordnung Reg.Bl. v. 1808 S 12. § 19.

Desgleichen ist

a) die Fußwege längs der Häuser mit Vieh, Gefährten und Schubkarren zu betreten oder sonst zu versperren, verboten, bei Strafe von 15 kr. bis 30 kr.;

nicht minder das

b) Herumstehen in geschlossenen Gruppen auf denselben, wie es junge Leute, namentlich zur Abendzeit, im Gebrauch haben.

Ebenso das

c) Durchziehen der Straßen, Brücken und öffentlichen Spaziergänge in geschlossenen Reihen.

Das Zuwiderhandeln wird im ersten Fall nach Umständen, im letzten mindestens mit 6 kr. für die Person gerügt.

2) Fremdenpolizei betreffend.

§. 4.

Jeder Fremde, welcher vom Auslande her das Königreich betritt, ist verbunden, seinen Paß oder Wanderbuch dem K. Oberamte, wenn er vom Inlande kommt, dem Polizei-Commissariate binnen 24 Stunden vor- und bei längerem Aufenthalte dieselben bei dem letzten niederzulegen und sind, dieß pünktlich zu thun, insbesondere auch sämmtliche reisende Handwerksgesellen verbindlich.

K. Polizei-Verordnung v. 11. Sept. 1807.

§. 5.

Jeder Wirth oder Privatmann, welcher Ausländer oder Inländer als Gast oder Arbeiter in sein Haus aufnimmt und über Nacht beherbergt, ist verbunden, hiervon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, widrigenfalls ihn bei Beherbergung von Inländern eine Strafe von 2 bis 6 Gulden, von Ausländern mindestens von 6 fl. 30 kr. bis 10 fl. trifft. Wer auswärtige oder fremde Personen in Miethwohnungen aufnimmt, so lange dieselben zum Aufenthalt in hiesiger Stadt noch keine Erlaubniß haben, wird mit 3 fl. 15 kr. bestraft.

Vgl. §. 61.

Kein Wirth oder anderer Privatmann darf bei Vermeidung einer Strafe von 45 Gulden einen Soldaten bei sich beherbergen oder ihm sonst auf irgend eine Weise Unterschlauf geben oder zur Arbeit einstellen; es habe denn derselbe den erforderlichen Paß zu seiner Legitimation vorgezeigt.

Auch haben weder Wirthe noch andere Personen bei 30 Gulden Strafe einen solchen ohne obrigkeitliches Vorwissen über Nacht zu behalten.

Verordnung vom 16. Juni 1807. Reg.Bl. S. 198
Desgl. vom 26. Oct. 1838. Reg.Bl. S. 598.

3) Feuerpolizeiliche Vorschriften.

§. 6.

Bei 10 fl. Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheuern, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder andern Orten umherlaufen oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen: Reg. Bl. von 1808. S. 205. E. 1.

§. 7.

Die Reibfeuerzeuge sind in Gefässen, die vor Feuersgefahr schützen und an Orten zu verwahren, wo sie Kindern nicht zugänglich sind.

§. 8.

Stalllaternen müssen wohl verglast, mit Draht überflochten und die Thürchen mit gutem Verschluß versehen seyn. Die Decke der hölzernen Laternen muß mit Blech beschlagen seyn, das Rauchloch ein blechernes Dach mit kleinen Seitenöffnungen und der Boden einen blechernen Teller mit Vorrichtung zum Einstecken der Oellampen haben. Lichter sollen in den Stalllaternen nicht gebrannt werden.

Wer im Stall oder Scheuer einer andern Laterne sich bedient, verfällt in die Strafe von 3 fl. 15 kr.

§. 9.

In den Keltern ist sich während des Herbstes gleichfalls wohlverwahrter Laternen zu bedienen. Widrigenfalls die gleiche Strafe erkannt werden müßte.

§. 10.

Das Dreschen, Flachs- und Hanfhecheln und Brechen, desgl. Strohschneiden in den Scheunen bei Licht ist bei 10 fl. Strafe verboten, so ferne es nicht nach angezogener Morgenglocke bei einer, mit Draht überzogenen und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheuerthor zu befestigen ist, geschieht.

Verordnung vom 24. Oct. 1811. Reg.Bl. S. 609.

Auf gleiche Weise wird das Schweinbrennen hinter den Häusern und Höfen an gefährlichen Orten, desgleichen das Schmalzaussieden vor der Frühglocke und Abends nach 8 Uhr geahndet, so wie das Flachs- und Hanf-, auch Holzdörren in den Backöfen, Oefen und Ofenlöchern.

Reg.Bl. v. 1808. S. 206.

§. 11.

Gefährliches Herumhängen von Wäsche und Lumpen an den Oefen wird mindestens mit 1 fl. 30 kr. gebüßt.

§. 12.

Sogenannte Schnapp- oder Blöckles-Leuchter und hölzerne Feuerzeuge zu gebrauchen, ist bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten und auf dieselbe Weise wird es geahndet, wenn von den Zimmerleuten in ihren Hütten oder außerhalb bei windigem Wetter Feuer aufgemacht wird oder Holz- und Papierarbeiter in Stellung des Lichtes, Wegräumung der Späne, Wärmen des Leims nicht mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuße und erhabenem Ringe bedienen.

Reg.Bl. v. 1808 S. 206.

§. 13.

Asche und Kohlen müssen in feuerfesten Behältnissen oder Gewölben aufbewahrt, namentlich erstere, bis die etwa noch glühenden Kohlen ausgelöscht sind, in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Häfen und hernach in verwahrte und ausgemauerte Behältnisse gebracht werden, und dürfen nie auf hölzerne Böden und die Bühne oder in hölzerne Geschirre geschüttet werden, bei Strafe von 10 Reichsthalern.

Reg.Bl. v. 1808. S. 205.

§. 14.

Feuerfangende Waaren, wie Brandwein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs ꝛc. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten aufbewahrt werden, wohin man selten mit Licht kommt.

Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorösen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

Reg.Bl. v. 1808. S. 205.

Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen, und er Holz ergreifen kann.

Daselbst.

§. 15.

Heu und Oehmd sollen zu Verhütung von Feuersgefahr wohl gedörrt eingeheimst und vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

§. 16.

Schießpulver insbesondere darf Niemand mehr als 10 Pfund im Hause haben und muß dasselbe unter dem Dache an einem verschlossenen Orte aufbewahrt werden, bei 15 Thalern Strafe.

Reg. Bl. v. 1808. S. 205.

§. 17.

Wagenschmiere, Firniße und Druckerschwärze dürfen nicht innerhalb der Stadt gekocht und ebensowenig Fässer verpicht werden.

Reg. Bl v. 1808 S. 206.
Feuer-Ordnung S. 40.

Zu Vornahme des letzteren Geschäfts ist der Hammelwasen angewiesen.

§. 18.

Zum Ausbrennen der Fässer und Stippiche (Krümmung der Tauben durch Feuer) von Seiten der Küfer und Kübler sind folgende Plätze angewiesen:

der aufgefüllte Stadtgraben, in so weit er nicht angepflanzt ist,
der große Bollwerksplatz,
der Platz beim obern Waschhaus, vormals Bauschreiber Bender'sche Garten,
der Platz beim untern Waschhaus,
der Hafenmarktplatz,
der Platz oberhalb des Kirchbronnens gegen die Fleiner Straße hin.

Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

1) das Brennen darf
 a) nur bei windstiller Witterung,
 b) nicht in der Nähe von Ställen, Scheunen, Düngerhaufen, Holzbeugen oder anderen brennbaren Gegenständen und
 c) nur bei voller Tageszeit vorgenommen werden.

2) in der Nähe des Feuers ist ein hinreichend großes Gefäß mit Wasser bereit zu halten, um nöthigen Falls jeder Gefahr sogleich begegnen zu können.
3) die zurückbleibende Gluth muß nach beendigter Arbeit mit Wasser völlig abgelöscht und die abgelöschten Kohlen und Asche müssen vollständig hinweg geräumt werden.
4) unter allen Umständen darf durch die fragliche Verrichtung die Passage nicht versperrt oder auch nur unbequem gemacht werden.

Oberamtl. Erlaß v. 22. Juni 1843. Intell.-Bl. S. 145.

§. 19.

Das Schießen, Losbrennen von Feuerwerken und Tragen von Fackeln innerhalb der Stadt und in der Nähe von Gebäuden ist verboten und wird mit 10 fl. bestraft.

Weitere Vorschriften in der Beziehung sind in den feldpolizeilichen Vorschriften enthalten.

Vergl. § 216 u. 234.

§. 20.

Das Tabakrauchen in Stallungen, Scheuern, Kammern unter dem Dach oder Dachböden, wo Heu, Stroh, Späne, Holz ꝛc. ꝛc. liegen, ist bei 10 fl. Strafe verboten.

Reg.-Bl. v. 1808. S. 205.

Ebenso ist es nach örtlicher Vorschrift nicht erlaubt, auf dem Marktplatze, dem Kiliansplatze, auf den Neckarbrücken, in der Nähe der Leinwandbleiche, in den sämmtlichen Mühlen, in dem Fruchthause und in der Nähe des Pulvermagazins. Im letzteren Falle wird das Zuwiderhandeln mit 3 fl. 15 kr. geahndet; in den übrigen Fällen bei bedeckter Pfeife eine Strafe von 1 fl., anders bei unbedeckter Pfeife und Cigarren von 1 fl. 30 kr. erkannt.

Ingleichen ist das Wegwerfen brennender Cigarren innerhalb der Stadt und in deren nächster Umgebung bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

Stadtr. Beschluß vom 9. Febr. 1843.

§. 21.

Das Tabakrauchen von denen, welche einen geladenen Heu- oder Fruchtwagen 2c. führen, wird mit 3 fl. bestraft, und auf dieselbe Weise wird es geahndet, wenn in den Werkstätten, wo man in Holz oder mit anderen leicht Feuer fangenden Materialien arbeitet, geraucht wird.

Vergl. General Verordnung vom 13. April 1808. Reg. Bl. von 1808. S. 205 ff.

Die Bestimmungen, welche auf Bau-Einrichtungen Bezug haben, finden sich in den §§. 83 ff.

4) Sonntagsfeier.

§. 22.

An Sonn-, Fest- und Feiertagen hat Jedermann durch ruhiges und gesittetes Betragen zur stillen Feier dieser Tage beizutragen.

Wer die Sonntagsstille stört und hierdurch Aergerniß gibt, unterliegt der gesetzlichen Rüge, Nachtschwärmerei und Lärmen, welche überhaupt schon gebührender Ahndung unterliegen,

Polizei-Strafgesetz Art. 11.

an diesen Tagen verübt, wird mit geschärfter Strafe belegt.

(Andere specielle hieher bezügliche Vorschriften sind in den §§. 23. 31. 49. 94. 117. 126. 141. 143. 210. enthalten.)

Während des Vormittags-Gottesdienstes muß aller Kauf und Verkauf ruhen, es darf kein Laden geöffnet und noch weniger Waare ausgelegt werden und gilt dieß sowohl Mitgliedern des Handelsstandes als Handwerkern.

§. 23.

Das Handeln an Sonn- und Festtagen ist verboten.

Es gilt dieß auch den Israeliten, da sie gleichfalls verpflichtet sind, an diesen Tagen sich aller Handlungen zu enthalten, welche die Feier derselben stören könnten.

Reg.Bl. v. 1828. S. 303.

Die Ueberschreitung dieses Verbots, namentlich während des Gottesdienstes, wird nach Befund der Umstände mit Arreststrafe, mindestens aber mit einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. geahndet.

5) Spiele.

§. 24.

Hazardspiele, so wie das Einlegen in die sogenannten Zahlen-Lotto's sind nachdrücklich verboten und wird namentlich auch derjenige bestraft, welcher ein Glücksspiel in seiner Wohnung gestattet.

Zuwiderhandelnde trifft eine Strafe von 5 bis 50 fl. und unter Umständen Confiscation des zum Spiel Ausgesetzten.

Wer gewerbsmäßig ein solches Spiel eröffnet hat, (den Bankhalter) trifft neben der Confiscation der Bank eine Arreststrafe von 14 Tagen bis zu 2 Monaten.

Polizei-Strafgesetz Art. 8.
Reg.Bl. 1839. S. 640.

Der Betrieb von Lotterien ist nur ausnahmsweise, wenn dazu die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß bei ganz dringenden Umständen erlangt worden ist, gestattet.

Das Collectiren für ausländische Güter- und Classen-Lotterien, Zahlen-Lotto's und ähnliche Unternehmungen ist mit einer Geldbuße von 10 bis 50 fl. oder Arrest bis zu 4 Wochen bedroht.

Polizei-Strafgesetz Art. 81—83

Kegel- und Billard-Spiel sind während der sonn- und festtäglichen Gottesdienste verboten.

Auf den Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels sind 2 fl., auf die Anschaffung eines solchen 1 fl. Strafe gesetzt.

6) Verbotene Waffen.

§. 25.

Wer, ohne dazu besonders berechtigt zu seyn, ein Feuergewehr besitzt, solle neben Confiscation des Gewehrs im ersten Uebertretungsfalle mit 6 fl. 30 kr. oder angemessener Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle mit der gedoppelten Strafe belegt werden.

Verordnuug v. 23. Jan. 1817. Reg.-Bl. S. 45.

Verboten ist ferner bei Strafe und Confiscation sowohl das Verfertigen und das Feilhalten als der Besitz gemeingefährlicher verborgener Waffen, wie Stockflinten und Windbüchsen.

Ebenso setzt sich der Conferant einer Geldstrafe von 5 fl. aus, der ohne polizeiliche Erlaubniß Stockdegen, Dolche, Stilete und stiletartige Messer im Besitze hat, und wer, eine solche Erlaubniß mißbrauchend (den Fall von Reisen ausgenommen), in Wirthshäusern oder andern öffentlichen Versammlungsorten trägt.

Polizei-Strafgesetz Art. 43.

7) Betteln.

§. 26.

Das Betteln ist verboten und wird gegen Handwerksgesellen mit wenigstens 3stündiger Gefängnißstrafe, ungestümer und wiederholter oder durch Herumgehen in den Häusern erschwerter

Bettel mit 3- bis 8tägiger Freiheitsstrafe geahndet (bei Rückfällen bis zu 4 Wochen).

Abrichten, Ausschicken und Herleihen von Kindern zum Betteln wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu 4 Wochen belegt. Gegen Kinder unter 14 Jahren wird körperliche Züchtigung erkannt.

Das Collectiren milder Beiträge für Unglückliche darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsbehörden geschehen, es würde denn der Aufruf an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern mit Namensunterschrift stattfinden oder im Familien- oder Freundeskreise oder innerhalb einer erlaubten Gesellschaft sich bewegen.

Polizei-Strafgesetz Art. 20—23.

Außerhalb der Stadt liegt es in der Pflicht der Feld- und Gartenhüter, auf die Bettler besonders Augenmerk zu haben und erhalten jene für jeden, den sie einliefern, 6 kr. aus der Stadtcasse.

8) Dienstboten betreffend.

§. 27.

Ueber die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten entscheidet die bestehende Gesinde-Ordnung.

Von der Annahme und dem Austritt von Dienstboten ist die Herrschaft dem Polizeiamte binnen 24 Stunden Anzeige zu machen verpflichtet und jeder Dienstbote verbunden, die statutenmäßigen Beiträge zur Kranken-Versicherungscasse des Paulinen-Hospitals zu bezahlen, in so weit nicht dießfalls in den Statuten eine Ausnahme gestattet ist.

9) Lumpensammeln.

§. 28.

Das gewerbsmäßige Lumpensammeln ist nur mit oberamtlicher Erlaubniß gestattet.

Das Aufbewahren und Sortiren von Lumpen in bewohnten Gebäuden ist aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei strenger Ahndung verboten, auch dürfen ohne besondere Erlaubniß bei empfindlicher Strafe innerhalb der Stadt keine Lumpenmagazine errichtet werden.

Die in den Papier-Fabriken mit Lumpen beschäftigten Personen haben sich der Revaccination zu unterwerfen und täglich mit Chlorkalk-Wasser zu waschen.

Von Erkrankungen solcher Personen ist schleunige Anzeige zu machen.

Reg.-Erlaß v. 23. Febr. 1841. Z. 1095.

10) Hausthiere insbesondere betreffend.

§. 29.

Thiere, welche den Menschen beschädigen können, wie Pferde und Rindvieh, dürfen nicht ohne zureichende Aufsicht, und erstere namentlich nicht ungeführt und Zuchtstiere nicht ungefesselt auf die Straße gelassen werden.

Die Versäumniß dieser Vorschrift zieht 30 kr. Strafe nach sich und wird, wo dieß Verbot bei Zuchtstieren nicht eingehalten wird, im dreifachen Betrage erkannt.

Vergl. auch §§. 48 55 125 u. 126.

§. 30.

Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dem hierzu aufgestellten Stadtrathsmitgliede ohne Verzug Anzeige zu machen, sobald ihnen ein Kalb fällt, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

Rollers Polizei-Recht § 99.
Verordn. v. 16. Mai 1807. Reg Bl. S. 149.
Desgl. v. 1. Sept. 1810 Reg.Bl. S. 370.

§. 31.

Jeder Eigenthümer von Hunden, deren Besitz zum Behuf der Besteuerung der Obrigkeit

angezeigt werden muß, ist dafür verantwortlich, daß sie nicht nur gehörig verpflegt und täglich, zumal an heißen und an kalten Tagen, mit frischem Wasser versehen, sondern auch stets unter Aufsicht gehalten werden.

Während der Nachtzeit wird das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends geduldet und ebenso wird es geahndet, wenn sie während des sonntäglichen Gottesdienstes, und Hündinnen, welche läufig sind, nicht eingesperrt gehalten werden.

Große Hunde, wie Bullenbeißer, Metzger- und Schäferhunde müssen, wenn sie sich selbst überlassen ohne Aufsicht herumlaufen, mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen seyn; auch sollen die Eigenthümer Vorsorge tragen, daß besonders größere Hunde auf den Fußpfaden nicht herum lagern und den Wandel hindern oder unsicher machen.

Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzögerten Uebergabe an die Orts-Polizeibehörde einzufangen befugt.

Der Eigenthümer eines bei Nacht oder ohne vorschriftmäßigen Maulkorb betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigefangen worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungsgebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigefangenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vierundzwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim und

wird nach Beschaffenheit der Umstände getödtet oder zum Besten der Ortspolizei-Casse veräußert.

Bösartige Hunde sind ohne Ansehen der Person des Besitzers von Polizei wegen tödten zu lassen.

Verfehlungen gegen die übrigen voranstehenden Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu 30 kr. geahndet.

vgl. auch §. 139 u. 230.

Bei dem Eintritte von Merkmalen der Wuthkrankheit an einem Hunde hat der Eigenthümer oder Stellvertreter den Hund, wenn es ohne Gefahr möglich ist, alsbald in sichern Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber ihn zu tödten, oder falls er entwichen ist, denselben unverweilt zu verfolgen, auch jedenfalls dem Ortsvorstande schleunige Anzeige davon zu machen.

Einer gleichen Anzeige versieht man sich auch zu jedem Anderen, der einen Hund mit den Merkmalen der Wuthkrankheit außerhalb dem Bereiche seines Eigenthümers wahrnimmt.

Vorzüglich aber haben die Polizei-Officianten jeder Art hierin thätig zu seyn.

Ist von einem Hunde, bei welchem sich die bezeichneten Merkmale zeigen, ein anderes Hausthier verletzt oder auch nur gerauft worden, so liegt dem Eigenthümer des letzteren ob, dasselbe ebenfalls bis auf Weiteres abgesondert zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß des Ortsvorstandes zu bringen.

Hat ein Wuth verdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so hat dieser oder dessen Vater oder Pfleger und wenn diese es versäumen sollten, so haben die Aerzte und Wundärzte, welche zu dem Verletzten berufen werden, davon sogleich den Ortsvorstand in Kenntniß zu setzen.

Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt worden ist, so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der

Leichnam des Thiers dem Ortsvorstande zur Verfügung zu überweisen.

Die Bestimmungen bezüglich wuthverdächtiger Hunde sind im Allgemeinen ebenso zu beobachten, wenn bei einer Katze oder einem andern Hausthiere die Kennzeichen der Wuthkrankheit wahrgenommen werden.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden innerhalb der Strafgewalt der Polizeibehörden nach Anleitung der in dem Polizei-Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 50 fl. oder Gefängnißstrafe belegt, vorbehältlich des Anspruchs an die Schuldhaften wegen des Ersatzes der durch ihre Schuld veranlaßten Kosten und der Ueberweisung derselben an die Gerichte bei verursachten Beschädigungen.

Polizei-Strafgesetz Art 42.
Reg.Bl 1839. S. 626.
Verordnung v. 10 Sept. 1841. Reg.Bl. S. 401.

Eine ausführliche Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und andern Thieren und die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere ist ebendaselbst S. 410 ff. enthalten.

Aus der Verordnung vom 10. Sept. 1841 wird hier ausgezogen:

§. 1.

Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt, oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verletzt worden ist, und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Störungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit, oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wesen. Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Freßlust, Verstopfung u. dergl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wüthende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung desselben und Ergreifung

von Vorsichts-Maaßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Verläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hündin) seinen gewohnten Aufenthalt, und streift ohne Zweck umher, oder fällt er, ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne gereizt worden zu seyn, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2.

In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten aus; der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dieß nicht möglich ist, z. B. weil der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belecken und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft und dergleichen. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereizt, und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit, nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerde verursacht.

§. 3.

Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrirte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner daß wüthende Hunde wasserscheu seyen, d. h. das Wasser fliehen, und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden: ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dergl., ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu verkennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind bald heiser, bald mehr kreischend, und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der

Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt; der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4.

Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle von Tobsucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenräumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten Stroh, Holz, Leder, Erde u. dergl. hinabgeschluckt. Ausleerungen von Harn oder Mist sind selten; letzterer ist gewöhnlich schwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal schwärzlicher Schleim entleert.

§. 5.

Schon nach wenigen Tagen wird die rasche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurücksinken der Augen u. dergl. auffallend, auch stellt sich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die sich durch schwankenden Gang zu erkennen gibt, und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzustehen, übergeht. Der Tod tritt, meist ruhig, zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit, oft sogar früher, ein.

Dieß ist der gewöhnliche Verlauf der sogenannten rasenden oder laufenden Wuth, welcher man die stille Wuth gegenüber zu stellen pflegt.

§. 6.

Die stille Wuth der Hunde ist durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterkiefers, so wie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieser Form erscheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuschwärmen, sondern vielmehr sich zu verkriechen, und nur, wenn sie genöthigt oder gereizt werden, hervorzukommen oder sich zur Wehre zu setzen; der Hinterkiefer hängt gelähmt herab, daher steht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen schwanken und taumeln die Thiere, wie bewußtlos, sinken öfters hinten zusammen, oder schleppen die Hinterfüße nach; der

Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere sind zwar minder gefährlich, weil sie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indessen ist jede Verletzung durch dieselben, oder die Besudelung mit ihrem Speichel u. s. w. ebensowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der rasenden oder laufenden Wuth. Selbst scheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn sie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, sich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorsicht erheischt, sich ihrer ebenso zu versichern, wie der von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus ꝛc.

§. 11.

Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungs-Mittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12.

Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu seyn scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sey, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich, zu entfernen.

§ 13.

Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflößen und Abspülen beste-

hen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Bluts aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14.

Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (½ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16.

Blutet aber, was selten der Fall seyn dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerschwamm (Zunder) ꝛc. und leinene Binden.

§. 17.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Ritzwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, ge-

streift oder begeifert seyn, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und aus-zuwaschen; denn jede Berührung des Gifts oder Geifers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers, oder auch nur das Belecken einer zart überhäutelten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w, kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18.

Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, scharfe Saifensieder-Lauge, (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen, und durch Leinwand geseihet), oder koncentrirtes Salzwasser, oder Saifenwasser, oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Aetzkali in einem halben Schoppen Wasser, anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19.

Wäre indessen ärztliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver, oder mit dem Glüheisen, oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut, und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweischenkelige Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20.

Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Läppchen, in heißes

Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche, oder frisch gestoßene Zwiebel, oder frisch zerquetschten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21.

Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hülfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe.

§. 32.

Schweine werden nicht auf der Straße geduldet, und sind, wenn sie zur Schwemme gebracht werden, nicht an Wochenmarktstagen über die Brücke, nur durch Erwachsene und nicht auf die, zum Wäschetrocknen bestimmten Plätze zu treiben bei einer Buße von 15 kr. für das Stück.

§. 33.

Geflügel, Enten, Gänse und Hühner in den Hauptstraßen und auf den öffentlichen Plätzen laufen zu lassen, ist untersagt und verfällt der Eigenthümer, der sich hiergegen versieht, in eine Strafe von 3 kr. pr. Stück.

Gleiches Verbot erstreckt sich auf den Zwinger am viereckigten Thurme.

Das Herumlaufenlassen von Hühnern in den Vorstädten, namentlich auch auf dem Höfenweiler ist gänzlich verboten bei doppelter Strafe.

vgl. §. 142.

§. 34.

Todte Thiere, als Hunde, Katzen, Ratten u. dgl. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 35.

Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß gibt, wird mit Verweis, Geldbuße

bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, in Rückfällen bis auf 25 fl. und Arrest bis auf 14 Tage bestraft.

Polizei-Strafgesetz Art. 55.

11) Vorschriften über Benützung der Allmand, Straßen und öffentlichen Plätze durch Stellen und Legen auf dieselben ꝛc ꝛc.

§. 36.

Um Beeinträchtigung des öffentlichen Wandels ꝛc. ꝛc. zu verhüten, ist es verboten,

1) innerhalb der Stadt auf der Allmand an andern Orten, als auf dem sogenannten Kirchhöflein, dem Binder'schen Hof und dem kleinen Bollwerk Better zu sonnen und Wäsche zu trocknen.

2) Holz oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht über Nacht, namentlich nicht über Sonn-, Fest- und Feiertage vor den Häusern aufgehäuft liegen gelassen, insbesondere aber durch nichts der Art die ohnedieß enge Passage auf dem Höfenweiler versperrt werden.

Für Nothfälle ist besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen und unter allen Umständen für Beleuchtung derselben während der ganzen Nacht Sorge zu tragen, bei Strafe wie zu §. 37.

§. 37.

3) Kutschen, Wägen und Kärren sollen des Nachts ohne Noth nicht auf der Allmand stehen gelassen, und, wo es geschieht, die Deichseln einwärts gerichtet und eine brennende Laterne dabei aufgehängt werden.

Von dieser letzteren Verpflichtung sind die Eigenthümer nur an solchen Orten befreit, für welche sie specielle polizeiliche Erlaubniß zu dieser Unterlassung erhalten haben.

Wägen oder Karren sollen an Wochenmarkts-tagen für die Zeit des Marktes auf dem zum Verkauf der Schweine bestimmten Platz nicht auf-gestellt werden.

vgl. §. 107.

§. 38.

Bei den Güterwägen, welche auf dem Markte und dem Kiliansplatze oder sonstigen Aufladeplätzen aufgestellt werden, liegt die Ver-pflichtung zur Erleuchtung während der Nacht den Wagenhütern ob und müssen sie bei 4 leeren, zu-sammengestellten Wagen und bei jedem geladenen unbedingt eine Laterne aufhängen. Sie haben dafür 6 kr. pr. Stück Laterne anzusprechen.

Strafe — ad § 37 u. 38 1 fl.

Gleiche Rüge trifft den, der auf dem Höfen-weiler die freie Passage durch Holz, Trö-ber-, Schutt-, Düngerhaufen ꝛc. ꝛc. versperrt.

§. 39.

4) Gewerbtreibenden, Wagnern, Schmid-en, Küblern, Küfern, Schreinern, Steinhauern, Zimmerleuten und andern ist gleichfalls nicht er-laubt, Gegenstände, welche sie zu ihrem Gewerbe bedürfen, oder Holz, Züber, Fässer und dergleichen auf die Straße oder die öffentlichen Plätze zu legen oder zu stellen bei Strafe, welche bis auf 3 fl. 15 kr. steigen kann.

Für Fälle, wo es ihnen in ihren Wohnungen an Raum gebricht und es thunlich ist, wird den Betheiligten polizeiliche Erlaubniß zu Theil, sie ist von ihnen jedoch besonders einzuholen.

§. 40.

Wer ein Bauwesen unternimmt, wegen dessen er der Allmand zu Unterbringung von Materialien oder des Schutts bedarf, hat hier-

von der Polizei Anzeige zu machen, um hierüber die erforderlichen Weisungen zu erhalten; wo etwas über Nacht liegen bleibt, ist eine brennende Laterne aufzuhängen und jedenfalls, wenn das Bauwesen gegen die Straße gerichtet ist, der zum Wandel bestimmte Platz mit einer Latte und Strohwisch zu sperren, um hierdurch die Vorübergehenden vor Schaden zu verwarnen, bei Strafe von 3 fl. für den Handwerksmann im letzteren Falle.

Nach Beendigung des Bauwesens ist der Schutt wegzuführen und, wo anders der Wandel erschwert würde, täglich, auch das Pflaster, wo es dadurch gelitten hat, wieder in guten Stand zu stellen.

12) Reinhaltung von Straßen und Häusern.

§. 41.

Verunreinigung der Straße und öffentlichen Plätze, namentlich auch der Kirchenvorplätze und der Brücken, welche von Menschen unmittelbar herrührt, verbieten schon die Gesetze der Sittlichkeit. Wer auf solche Art den Anstand verletzt und Aergerniß gibt, wird nach Umständen von 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. bestraft.

§. 42.

Verunreinigung der äußern Wände der Häuser wird vorbehältlich des Schadensersatzes mit 1 fl. Strafe geahndet.

§. 43.

Bei Dungwasser, mag es in Fässern, Gölten 2c. 2c. hinausgeschafft werden, muß das Geschirr bedeckt seyn und darf dieß aus der Stadt und über die öffentlichen Spaziergänge vom 1. Mai bis 30. Sept. einschließlich nur vor 6 Uhr des

Morgens und in den übrigen Monaten vor 9 Uhr Vormittags geschehen.

§. 44.

Auf der Allee darf kein Dung in den mittleren Gang geworfen werden und muß in den so eben genannten wärmeren Monaten bis 9 Uhr Vormittags, in den übrigen bis 11 Uhr weggeschafft seyn bei 1 fl. Strafe.

Vergl. §§. 57 ff.

13) Bronnen betreffend.

§. 45.

Die städtischen Bronnen sind zunächst für die Haushaltungen bestimmt, um ihnen Wasser zum Kochen und Waschen zu liefern.

Gewerbtreibende, welche sie benützen, dürfen dieß nicht im Uebermaas und haben in Fällen, wo sie mit jenen zusammentreffen, denen den Vorzug zu geben, welche für die Haushaltungen Wasser holen.

Des Nachts von 11 Uhr bis Morgens 4 Uhr dürfen außer Nothfällen und von den Bäckern, aus feuerpolizeilichen Rücksichten die öffentlichen Bronnen von den ersteren nicht benützt werden.

§. 46.

Verunreinigung und Beschädigungen der Bronnen werden geahndet.

Es ist namentlich verboten:

a) alles Waschen in und an denselben, namentlich das Chaisenwaschen;
b) das Einlegen von Reifen, Weiden, Stroh u. dgl., so wie
c) das Einlegen von Fischkästen in die öffentlichen Bronnentröge;

d) das Wasserschöpfen aus den letzteren und

e) das Tränken von Pferden und Rindvieh, welches angespannt ist.

Vergl §. 54

Nichtachtung dieser Verbote wird von 15 kr. bis 1 fl. gestraft, des unter c. gegebenen mit 1 fl. 30 kr.

§. 47.

Bei Strafe von 1 fl. dürfen gleichfalls Lagerfässer auf dem Hafenmarkt, oder an andern öffentlichen Bronnen zum Zweck des Eichens und Wässerns ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht aufgestellt werden; ebenso ist es nicht erlaubt, andere kleinere Fässer zu letzterem Behufe an die Bronnen zu legen, um den Zugang zu denselben stets offen zu erhalten.

b. Vorschriften, welche auf das Reiten und Fahren oder Fuhrwerk überhaupt besonderen Bezug haben.

§. 48.

Wer zu Pferd oder mit Fuhrwerk, welcher Art es sey, die Stadt betritt, hat auf der

Mitte der Straße und Gassen

sich zu halten.

Durch die Nebeneingänge in die Stadt, auf den Fuß- und Promenadewegen, der Allee und übrigen öffentlichen Spaziergängen, dem Fußweg zwischen dem Schaafhause und Siebennußbaumwege, desgleichen dem erhöhten Fußwege gegen die Wartbergsteige und den Pfühlbronnen, so wie in den Gartengäßchen zu reiten und zu fahren, oder Pferde

und Vieh, namentlich Schlachtvieh, zu führen, ist verboten.

Vergl. §. 154.

Ausgenommen hiervon sind nur die Fuhren rc. rc., welche die Oeconomie der angrenzenden Bewohner durchaus erfordert; es sind diese hierbei jedoch verbunden, ihr Geschäft aufs Eifrigste zu befördern und den Weg so schnell als möglich wieder zu befreien.

§. 49.

Während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen darf kein Rollwagen mit Kaufmannsgut gefahren und überhaupt der Gottesdienst von andern Gefährten durch schnelleres Vorbeifahren an den Kirchen, als im Schritte, nicht gestört werden.

§. 50.

Vom Wagen und Gefährt aus ohne Leitseil die Pferde zu lenken, ist bei Strafe von 1 fl. nicht erlaubt und ebenso, ledige Pferde hinten an Wagen anzubinden.

§. 51.

Wer durch die Stadt schneller als im kurzen Trott oder Trapp und, wenn sich der Weg um eine Ecke biegt, schneller als im Schritt reitet oder fährt, wird von 1 fl. bis 3 fl. gestraft.

§. 52.

Insbesondere ist auf der Brücke und von der Chaussee an außerhalb des Sülmerthors den Mühlweg abwärts bis an den sogenannten Kieß am Neckar nur im Schritt zu fahren und zu reiten gestattet. Strafe des Zuwiderhandelns 1 fl.

§. 53.

Das Ausweichen der gegen einander Fahrenden muß stets rechts und immer frühzeitig genug geschehen bei gleicher Strafe, und sind, wenn Schnee gefallen ist, die Pferde an Gefährten und Wägen mit Rollen oder sonstigem Geläute zu versehen.

Gleiche Vorschrift gilt über den Herbst für die Fuhrwerke, welche den Ertrag der Weinberge aus diesen heimführen bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 54.

Sodann ist es verboten, mit Peitschen zu knallen, so fern es nicht als Aufforderung zum Ausweichen und zum Antreiben der Pferde nothwendig ist; Zugvieh auf der Straße zu füttern und bespannte Gefährte ohne zureichende Aufsicht auf der Straße stehen zu lassen bei Strafe von 30 kr. bis 1 fl., in den 2 ersten und 3 fl. 15 kr. in dem letzten Falle.

Wegen Aufstellung und Beleuchtung von Fuhrwerken bei Nacht ist oben §. 37 u. 38 das Nähere zu ersehen.

§. 55.

Zum Schwemmen und zur Tränke aber sollen die Pferde nie mehr, als zwei nebeneinander, nur von erwachsenen, wenigstens 14 Jahre alten Personen geritten und geführt werden und mit Zaum oder Trense versehen seyn.

An Halftern dürfen sie nur zur Tränke geführt werden.

Das frühere Verbot, im untern Neckar Pferde zu schwemmen, ist aufgehoben; hiebei darf jedoch eine Person ebenfalls nie mehr als 2 Pferde nebeneinander führen.

Vergl. §. 52.

§. 56.

Fuhrleute, welche Dung oder andere ähnliche Gegenstände, wie Tröber und Aescherig, nicht gut und fest aufgeladen haben und durch das Herabfallen des Düngers ꝛc. ꝛc. die Straße verunreinigen, oder welche Cloakdung ꝛc. in unhaltbaren Behältern abführen, werden bis 1 fl. bestraft und außerdem zur Reinigung der Straße angehalten.

Mit Ausnahme des Düngers darf die Ladung die Aufstellbretter nicht überragen.

§. 57.

Ueber die Zeit, in welcher Dung abzuführen ist, gelten folgende Vorschriften:

Gewöhnlicher Roß- und Viehdung, wenn er in Hofräumen oder von Dungstätten unmittelbar aufgeladen werden kann, darf zu jeder Tageszeit mit Ausnahme des Samstags Nachmittags aus der Stadt geführt werden; solcher Dünger hingegen, welcher, um aufgeladen zu werden, vorerst aus den Höfen oder Mistgruben auf die Allmand ausgeschlagen werden muß, ist vom 1. April bis 30. Sept. einschließlich Morgens vor 9 Uhr und in den übrigen Monaten vor 10 Uhr Vormittags aus der Stadt zu führen, so daß um die Zeit die Straße rein wieder hergestellt ist.

Bei größerer Menge Dungs ist durch Bestellung mehrerer Kärcher die Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit möglich zu machen und wird eine Entschuldigung deßwegen unter keinen Umständen angenommen.

Verfehlungen werden wie bei §. 56 behandelt.

§. 58.

Wegen des Cloakdungs ist das Nähere in §. 76 ff., wegen des Dungwassers, der Seifensieder-Lauge und des Lohwassers in den §§. 43

u. 135, wegen der Tröber und des Aescherichs in §. 121 enthalten, auch §. 44 zu vergleichen.

§. 59.

I. Bei Fuhrwerken jeder Art, welche auf hiesiger Markung gebraucht werden, müssen die Radbeschläge eine ganz ebene Oberfläche haben, die Köpfe der Radnägel oder Schrauben so eingelassen seyn, daß sie über die Oberfläche des Reifs nicht vorstehen und es ist nur bei Glatteis von der letzteren Vorschrift abzuweichen gestattet.

II. Bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke muß die Breite der Radfelgen seyn

1) bei zweirädrigen Wagen

a) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren mindestens 3³/₈ Zoll;

b) bei einer Bespannung von 3 oder mehr Zugthieren mindestens 5²/₈ Zoll.

2) Bei vierrädrigen Wagen

a) bei einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren mindestens 3³/₈ Zoll;

b) bei einer Bespannung von fünf oder mehr Zugthieren wenigstens 5²/₈ Zoll.

III. Zweirädrige Fuhrwerke dürfen nicht mit mehr als vier und vierrädrige nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, außer wenn die Ladung eine untheilbare Last ist.

Gesetz v. 14. Juli 1839. Reg.Bl. S. 489.

Die Strafe kann von 3 bis zu 6 fl. steigen.

c. Vorschriften und Anordnungen, welche die Eigenthümer von Häusern oder die Einwohner hiesiger Stadt in Bezug auf die Behausung, in welcher sie wohnen, berühren.

1) Anzeigen von Wohnungs-Veränderungen.

§. 60.

1) Der Einwohner hiesiger Stadt, der Mieth-

leute bei sich aufnimmt, hat sie dem Polizeiamte namentlich anzugeben.

2) Auswärtige und fremde Personen in Miethe zu nehmen, ist, so lange sie zum Aufenthalt in hiesiger Stadt keine Erlaubniß haben, verboten und insbesondere die vorügergehende Beherbergung fremder Personen gegen Bezahlung, welche den Gastwirthen allein zusteht, nicht erlaubt.

3) Der unentgeldlichen Beherbergung von auswärtigen Verwandten und Bekannten hingegen steht kein Hinderniß im Wege; es ist hiervon jedoch nach der K. Verordnung vom 11. Sept. 1807 u. 29. Mai 1834, Reg.Bl. S. 401, am Tage der Ankunft, spätestens am andern Morgen dem Polizeiamte Anzeige zu machen, widrigenfalls die in §. 5 angedrohte Strafe verwirkt wird.

2) Verhältniß zwischen Vermiether und Miethleuten und Bestimmungen bei Hausverkäufen.

§. 61.

Bezüglich der Verhältnisse zwischen Miethleuten und Vermiethern von Gebäulichkeiten ist, wo keine Miethverträge ein anders bestimmen, als stillschweigende Verabredung angenommen:

1) Jeder Miethcontract wird als auf vierteljährige Aufkündigung abgeschlossen geachtet.

2) Als Aufzugstermine werden mit Rücksicht auf die herbstlichen und Feldarbeiten je der 1. Dez., 1. März, 1. Juni und 1. Sept. festgestellt.

3) Sobald eine Kündigung geschieht, lauft das Aufkündigungs-Vierteljahr von dem nächsten Auszugstermine an und an dem zweiten folgenden Termine hat der Auszug zu geschehen; wer am 15. März auffündigt, hat deswegen ebenso wie der, der es am 30. Mai thut, am

1. September auszuziehen. Schriftlich aufzukündigen wird hierbei empfohlen.

4) In der Regel ist der Ausziehende die verlassene Wohnung zu weißnen und zu fegen nicht verbunden, mit Ausnahme einer ungewöhnlichen Beschmutzung und Verunreinigung eines Gebäudes, in welchem Falle der seitherige Miether die Herstellungs- und Reinigungskosten zu tragen hat.

§. 62.

Miethe von Kellern und Fässern werden stillschweigend als von Herbst bis 1. September geschlossen angesehen.

§. 63.

Bei Streitigkeiten zwischen Miethleuten und Hauseigenthümern wird, sofern die Parthieen ein Anderes nicht verabredet haben, in Zweifelsfällen auf die Grundlage der Verordnung vom 2. Oct. 1817 u. 28. Nov. 1820,

Reg.Bl. S. 637.

es als Verpflichtung der Miethleute erkannt, während der Zeit ihres Besitzes alle kleine Reparationen und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen. Dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren und Thore, das Säubern und Putzen der Oefen, Ausbesserung der Heerde und Backöfen, das Weißnen in Zimmern, Oehrn 2c. 2c., Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Kamine und das Säubern der Winkel. Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken, der Zug- und anderer Seile ist Sache der Miethleute. Sind dergleichen im Verlaufe der Zeit und bei ordnungsmäßigem Gebrauche abgängig geworden, so ist die Anschaffung Sache des Eigenthümers.

§. 64.

In Stallungen liegt insbesondere die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Rauffen den Miethleuten ob und, wenn die miethweise Benützung über 6 Jahre gedauert hat, so ist auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen und der Wandungen von Dielen oder Brettern auf die Kosten des Miethmanns zu besorgen.

§. 65.

Wenn durch Sturmwind oder Hagel Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, so treffen die Kosten der Herstellung den Miethsmann; im entgegengesetzten Fall hat die Reparatur der Hauseigenthümer zu besorgen; es ist ihm jedoch augenblickliche Anzeige zu machen.

§. 66.

Gleichfalls gilt es als stillschweigende Verabredung, daß beim Auszuge Miethleute Nägel, Kloben und Winkel, welche sie für ihre Zwecke einschlagen, nicht ausziehen dürfen, sie wären denn in Holz mit Schrauben befestigt und auch dieß nicht, wenn sie in tapezirten Zimmern sich befinden.

§. 67.

Bei Hausverkäufen wird, wo nichts anders bedungen ist, vorausgesetzt, daß, was wand-, mauer-, nagel- und niedfest ist, auf den Käufer mit dem Hause übergeht.

Da häufig Streit entsteht, was darunter zu begreifen sey, so werden zu Vermeidung von Miß-

heiligkeiten für Fälle, wo ein anders nicht ausdrücklich verabredet worden ist, angenommen, daß

1) Kellerverschläge und Aepfelhurden, letztere, so ferne sie nicht ganz frei hinweggenommen oder nur ausgehängt werden können, als zum Hause gehörig zu achten sind;

2) desgleichen in Kauf- oder Gewerbläden das mit Nagel oder Bankstest befestigte Fachwerk und dergleichen, nicht aber die Ladentische, sie wären denn an das Gebäude befestigt.

3) Wo in Gewerbeläden Glaskästen sich befinden, gehören sie zum Haus, wenn nach ihrer Wegnahme die durch sie verschlossene Oeffnung nicht durch andere vorhandene gewöhnliche Fenster und Läden geschlossen werden kann, oder die Wegnahme nicht ohne Umstände und Schaden geschehen kann.

In andern Fällen steht dem Hausverkäufer ein Recht zu, dieß zu thun.

Vorfenster bleiben im Eigenthum des Verkäufers.

§. 68.

4) Baumkeltern und andere auf dem Platz gebaute Trottenkeltern, ingleichen die sogenannten englischen Pressen, welche ans Haus befestigt sind, gehören zum Hause mit dem vorhandenen, erforderlichen Vorrath von Bracken, Hunden und was zur Kelter selbst gehört, nicht aber den erforderlichen Handwerkszeugen, Hammer, Beil, dem Sutter und ähnlichen Gegenständen.

Kleinere und Spindelkeltern, die frei weggehoben werden können, mit ihren Zugehörden, bleiben dem Verkäufer.

5) Zimmeröfen, wenn sie auch zeitig auf die Seite gestellt wären, gehören zum Hause.

6) Küchenkästen, Küchen- und Wasserbänke, welche durch Nägel oder sonst befestigt sind, dürfen nicht hinweggenommen werden.

7) Von Kunstheerden, überhaupt Kocheinrichtungen darf der Käufer nur die zur Platte eingepaßten Häfen und, was an Ringen ꝛc. dazu gehört, nebst der Brille ꝛc. in Anspruch nehmen; weiter vorräthige Häfen gehören dem Verkäufer.

8) Auf dieselbe Weise verhält es sich mit eingemauerten Wasch- und Brennkesseln; keineswegs aber mit den zu letzteren gehörigen Helmen und dergleichen, welche dem vorigen Eigenthümer verbleiben.

9) An Wandkästen muß auch die ganze innere Einrichtung dem Käufer übergeben werden.

10) Nägel, Kloben und dergleichen auszureißen, ist dem Verkäufer nicht gestattet.

11) Zugseile folgen als beweglich dem Hause nicht.

3) Reinigung der Straßen.

§. 69.

Zur Beförderung der Reinlichkeit ist es Obliegenheit der Bewohner der Stadt, die Straßen oder Gassen **jeden** Tag bis Vormittag 10 Uhr und wenn von Polizei wegen bei eintretendem Thauwetter oder nach einem starken Gewitter ꝛc. ꝛc. dieß besonders befohlen wird, bis in die Mitte und der Länge nach so weit zu kehren, als ihre Wohnung, Scheuer, Hof oder Garten, welche sie eigenthümlich oder miethweise besitzen, an die erstere stoßt.

Die öffentlichen Plätze und die Straßentheile, welche an städtische Gebäude stoßen, werden auf städtische Kosten gereinigt.

§. 70.

Der Unrath darf hierbei nicht, wie überhaupt nichts, wodurch der freie Ablauf des Was-

fers gehindert wird, in die Straßenrinnen geworfen werden, welche täglich auf Kosten der Stadt gereinigt werden, sondern ist außerhalb derselben zu kehren und zu bringen.

Auf die zusammengekehrten Haufen dürfen keine Kutterfässer u. dergl. geschüttet werden, sondern es ist derselbe aus Fäßchen oder Kistchen in die zur Abfuhr bestimmten Kästen unmittelbar zu werfen.

Zu dem Ende sind diese Gefäße entweder zu dem Zweck hinzustellen oder, wenn hierzu durch eine Schelle das Zeichen gegeben wird, aus den Häusern zum alsbaldigen Ausleeren zu bringen.

Wer diese Vorschriften zu befolgen versäumt, wird erstmals mit 15 kr., in Wiederholungsfällen mit Steigerung von 15 kr. bestraft. Nachdem gekehrt ist, darf kein Kutter oder sonstiger Unrath mehr auf die Straße gebracht werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auf Reinhaltung der Wasserableitungs-Dohlen zu richten und werden Eltern und Dienstherrn aufgefordert, über ihre Kinder und Dienstboten hier Aufsicht zu üben.

Wer Steine, Straßenkoth oder sonstigen Unrath in die Dohlen wirft oder durch Kehren &c. einbringt, wird mit 3 fl. 15 kr. Strafe belegt.

4) Begießen der Straßen während des Sommers.

§. 71.

Bei anhaltend trockener und heißer Witterung haben diejenigen, welchen die Reinigung der Straßen obliegt, sie zweimal des Tags und zwar um 10 Uhr Vor- und um 3 Uhr Nachmittags zu begießen.

Der Eintritt dieser Verbindlichkeit wird jedesmal bekannt gemacht werden.

Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§.

69—71 werden mit 15 kr., mit Steigerung von 15 kr. in Wiederholungsfällen bestraft.

5) Verhalten im Winter bei Schnee und Eis.

§. 72.

Im Winter, wenn starker Schnee gefallen ist, ist von den angrenzenden Hausbewohnern nach der Länge ihres Kehrbezirks der Schnee gegen die Straße wegzukehren und ein Fußpfad zu bahnen; deßgleichen, bei eintretendem Glatteis bei Tagesanbruch und, so oft es das Abtreten erforderlich macht, dieses mit Sand, Kutter oder Asche zu bestreuen.

Das Eis in den Abzugsrinnen, queer über die Trottoirs und Wege innerhalb seines Kehrbezirks, sind von denselben Anwohnern zu Erhaltung des Abflusses von Zeit zu Zeit zu öffnen.

Wo in der Nähe Dohlenöffnungen sich befinden, soll namentlich des Winters kein Wasser auf die Straße geschüttet, sondern direct in jene Oeffnungen gegossen werden.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat nicht nur zu gewärtigen, daß er angehalten wird, das hierdurch erzeugte Eis ohne Aufenthalt wegschaffen zu lassen, sondern daß er auch noch mit angemessener Strafe belegt wird.

§. 73.

Tritt Thauwetter ein, so ist jeder Hausbewohner innerhalb seines Kehrbezirks das Eis aufzuhauen und auf Haufen schaffen zu lassen verbunden.

Die Abführung geschieht durchgehends auf städtische Kosten.

§. 74.

Eis und Schnee, welche aus den Höfen auf die Straße gehäuft und von den Dächern auf dieselbe herabgeworfen werden, müssen sogleich auf Kosten der Hausbewohner auf die hierzu außerhalb der Stadt bestimmten Plätze geführt werden.

Verfehlungen gegen die Vorschriften des §. 72 u. 73 werden mit 30 kr. Strafe geahndet, welche in Wiederholungsfällen sich um 15 kr. steigern.

§. 75.

Wer durch Ablauf des Wassers von seinem eigenthümlichen Bronnen Eis veranlaßt, hat solches bis an die nächste Hauptstraße aufhauen und wegschaffen zu lassen, auch die für den Wasserabzug erforderlichen Rinnen offen zu erhalten.

Im dritten Wiederholungsfall wird der Wasserbezug aus der öffentlichen Teichellage auf die Dauer des Frostes gesperrt.

Vergl. auch §. 121.

6) Reinigung der Cloake.

§. 76.

Auf Säuberung der Cloake und die Wegschaffung des Unraths ist ernstlicher Bedacht zu nehmen und darf dieß Geschäft nur des Nachts und zwar vom 1. April bis 30. Sept. nach 11 Uhr, vom 1. Oct. bis 31. März nicht vor 10 Uhr begonnen und muß, einschließlich des Abführens aus der Stadt, eine Stunde nach der Frühglocke bei Strafe von 1 fl. 30 kr. beendigt seyn.

Vgl. §. 56 u. 78.

Zu Erleichterung der Abfuhr ist auf städtische Kosten ein Karren verfertigt worden, welcher in dem Bauamts-Magazin entlehnt werden kann.

7) Dungstätten.

§. 77.

Dungstätten dürfen auf der Allmand bei Strafe von 3 fl. 15 kr. ohne besondere Erlaubniß nicht angelegt werden, müssen sowohl hier, als auf eigenthümlichen Plätzen anderthalb Schuhe von des Nachbarn Mauer oder Zaun entfernt seyn, und sind jedenfalls, wo sie von der Straße und Gasse aus gesehen werden können, vier Schuhe hoch mit Dielen und Brettern einzumachen und es darf der Dung nicht übermäßig aufgehäuft werden.

Entgegenhandeln wird in ersten Fällen mit 1 fl. gerügt, im letzteren mit 30 kr.

Siehe §. 56 u. 57.

§. 78.

Auf die Dungstätten in der Stadt dürfen

a) weder Blut, noch Abfälle von geschlachtetem Vieh geworfen werden und gleiches Verbot gilt

b) für Cloakdung, Tröber und gebrannte Hefe.

Auch sind dieselben auf die außerhalb der Stadt befindlichen Dungstätten nicht unbedeckt zu werfen und sind Garten- und Feldhüter &c. hierauf besonders zu achten verpflichtet, vor allem, wo die Dungstätten an Wegen sich befinden.

Verfehlungen werden mit 1 fl. 30 kr. Strafe belegt.

8) Aufhängen, Aufstellen, Schütten und Werfen gegen die Straße.

§. 79.

Außerhalb der Fenster und Dachläden gegen die Straße darf nichts aufgehängt oder aufgestellt werden, was den Anstand verletzt, oder beim Herabfallen Schaden verursachen könnte; es ist deßwegen namentlich auch das Herausstellen von Blumentöpfen auf den Gesimsen nur unter gehöriger Verwahrung erlaubt und sind Blumenbretter ohne Geländer verboten; so wie das entstellende Aushängen von Wäsche, Garn, Betten u. dgl.

Das Zuwiderhandeln wird im letzteren Falle mit 15 kr. geahndet und kann in den übrigen Fällen die Strafe von 30 kr. bis auf 3 fl. steigen.

Vergl. §. 130.

§. 80.

Aus den, gegen die Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze gehenden Fenstern darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe zu keiner Zeit etwas geschüttet oder geworfen werden.

Das Ausschütten von Nachtwasser wird mit 3 fl. geahndet.

§. 81.

Aus Giebeln und Dachläden Heu, Stroh und dergl. auf die Straße zu werfen, ist nicht immer vermeidlich.

Wer es thut, ohne eine erwachsene Person auf der Straße aufzustellen, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen, zieht sich eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu.

Im Falle einer Beschädigung trifft den Uebertreter neben der Verbindlichkeit zum Schadensersatz nach Befund der Umstände härtere Strafe.

9) Schließen von Thüren und Thoren.

§. 82.

Die Gandelthüren müssen sowohl bei Tag als bei Nacht geschlossen seyn. Die Hausthüren sind aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit des Nachts verschlossen zu halten.

Die Winkel zwischen den Häusern sind auf eine der Oertlichkeit entsprechende Höhe, mindestens 10 Schuhe hoch, mit Thüren oder auf andere Weise zu bedecken.

10) Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§. 83.

Die Gebäulichkeiten, namentlich die Dächer und Schornsteine sind in fortwährendem gutem Zustande zu erhalten; Fenster und Dachläden in ihren Angeln und wenn sie geöffnet werden, gehörig zu befestigen, auch letztere, die Dachläden, bei starkem Winde zu schließen, damit sie nicht herabgeworfen werden.

Versäumniß dieser Vorsichtsmaaßregeln wird mit 30 kr. bis 3 fl. bestraft.

§. 84.

Gleichfalls werden Hausbesitzer und Bewohner, so wie die Hafnermeister dafür verantwortlich gemacht, daß die Ofenröhren zu Vermeidung von Brandunglück oft genug und fleißig gereinigt werden.

Kamine und Oefen sind überall des Jahrs wenigstens dreimal, auch viermal bei starker Feuerung, wie bei den Bäckern ꝛc. alle 6 bis 8 Wochen zu putzen.

Reg.Bl. v. 1808 S. 207.

§. 85.

1) Wer innerhalb oder außerhalb der Ortschaften ein neues Bauwesen vornehmen will, ist verbunden, dem Ortsvorsteher hiervon Anzeige zu machen.

Nur einfache Bauten, Bogengänge, Schuppen auf Freipfosten, die in Gärten oder Weinbergen oder sonst auf dem Felde errichtet werden, so wie bei Gartenhäusern mit nicht gemauerten oder geriegelten Wänden und Geschirrhütten darf dieß unterlassen werden.

2) Zu gleicher Anzeige ist derjenige verbunden, welcher, es sey innerhalb oder außerhalb Etters

a) an einer Staatsstraße eine Mauer, Zaun oder Hecke ꝛc. ꝛc. anlegen oder

b) ein an einer solchen Straße stehendes Gebäude, Mauer, Zaun oder Hecke erneuern oder

c) die bauliche Einrichtung eines Gebäudes gegen eine Straße oder Gasse überhaupt oder gegen den Nachbarn verändern oder im Innern eines Gebäudes eine nicht unerhebliche Veränderung vornehmen, desgleichen wer einen hervorstehenden Waarenkasten anbringen will.

Für unerhebliche Bauten sind zu achten im Innern: die Auswechslung einer Wand, eines Balkens, einer Pfette und die Veränderung der Eintheilung der Gemächer, — gegen außen: die Ausbesserung eines Daches und die Veränderung einer an den zum Hause gehörigen Hof oder Garten angrenzenden äußeren Wand.

3) Wer irgend ein Feuerwerk, eine Feuerstätte oder Heizeinrichtung, ein besteigbares oder unbesteigbares Kamin neu errichten oder verändern will, ist zu gleicher Anzeige verpflichtet.

4) Grund- und Aufrisse sind mit der Anzeige vorzulegen, wenn es sich um Errichtung neuer

Gebäude, einer Feuerwerkstätte oder eines nicht besteigbaren Kamins handelt, eines Windofens in einem nicht steinernen Gebäude, dessen Abzugsröhre in das Freie ausmünden soll, oder um Dispensation von einer gesetzlichen Bauvorschrift, wo eine solche Zeichnung zur gehörigen Beurtheilung erfordert wird.

5) Situationsplane sind zugleich zu übergeben, wo es sich um Errichtung von Gebäuden auf nicht berechtigten Bauplätzen handelt, von Erneuerungen, Veränderungen und Ausbesserungen an Gebäuden, welche, als den polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend, bei eingetretener Baufälligkeit nicht mehr wiederhergestellt werden dürfen, oder von Wiederherstellung oder Erneurung sogenannter Einödebauten, von Bauwerken an Staatsstraßen, von Errichtung von Feuerwerkstätten oder nicht besteigbaren Kaminen, von Windöfen mit ins Freie ausmündenden Rauchabzugsröhren in nicht steinernen Gebäuden oder von Errichtung eines Wasserwerks.

Staats- und Reg.-Bl. v. 1840. S. 389.

§. 86.

Wer, Bauherr und Handwerksmann, vor erfolgter Erlaubniß der zuständigen Behörde mit dem Bauwesen beginnt oder von dem genehmigten Bauplane oder von den ertheilten Bauvorschriften abweicht, wird mit 10—15 fl. Strafe belegt, vorbehältlich der in einzelnen Fällen etwa verwirkten höheren Strafe.

Ueberdieß hat der Bau-Eigenthümer die Anordnung des Wiederabbruches des eigenmächtig oder vorschriftswidrig geführten Baues zu erwarten.

Reg.-Bl. v. 1808. S. 203.
Reg Bl. v. 1840 S. 391.

Wird durch das Bauwesen oder durch Schutt die Allmand versperrt oder werden dadurch die

Vorübergehenden gefährdet, so ist zu beobachten, was oben §. 40 vorgeschrieben ist.

Vgl. hieher auch §. 36 ff.

§. 87.

Von Vorschriften, welche auf bauliche Einrichtungen Bezug haben, werden hier besonders vorgemerkt:

1) Häuser, welche mit andern äußerlich ein Ganzes bilden, dürfen nicht auf verschiedene Weise verblendet und muß ihnen überhaupt äußerlich mit Farbe und Läden, so wie der Größe der Thüren und Fensteröffnungen ein Ansehen gegeben werden, welches die Einheit des Ganzen nicht stört.

2) Das Fertigen und fertigen lassen von Dachrinnen, welche auf die Straße hervorragen, ist bei 3 fl. Strafe verboten.

3) Auf Aenderung der Kellerfallthüren, wo sie neben Hausthüren, Treppen und andern gangbaren Plätzen sich befinden, ist ernstlich Bedacht zu nehmen; wo dieß aber nicht geändert werden kann, durch Anbringung von sicheren Geländern, wo es die Localität zuläßt, Unglück zu verhüten. Das gut eingemachte starke Geländer ist am Eingange gegen die Kellerthüre mit einer kleinen Thüre zu versehen, woran ein hinlänglich schweres Gewicht zu befestigen ist, wodurch jene sich nach jeder Oeffnung von selbst wieder schließt.

Rescript v. 11. April 1781.
Schäum Polizeistrafrecht §. 634.

Das Gleiche ist bei Zuglöchern in Häusern und Scheuren zu beobachten, bei Strafe von 3 fl. im ersten und 1 fl. 30 kr. im zweiten Falle.

4) Marquisen, leinwandene Obdächer, dürfen nicht tiefer als 8 Fuß über dem Boden angebracht werden und nicht breiter als 4 Fuß vom Hause sich ausdehnen.

5) Kästen u. dgl. zur Waaren-Ausstellung bestimmt, dürfen nicht mehr als höchstens einen Schuh auf die Allmand vorstehen.

§. 88.

Die Verpflichtungen der Einwohner bei Ausbruch eines Brandes enthält die Feuerordnung und wird hier nur vorgemerkt:
1) daß die Dachläden und andern Oeffnungen alsbald zu schließen sind;
2) vor jedem Hause Wasser aufgestellt werden muß und
3) bei Nacht schleunigst brennende Laternen auszuhängen sind.

Bei Feuerproben ist dasselbe zu beobachten und eine gerüstete Laterne von jeder Haushaltung auszuhängen.

d. Regeln für Badende während der Badezeit.

§. 89.

Um Unglück beim Baden im Neckar zu verhüten, sind zur Badezeit eigene gefahrlose Plätze ausgesteckt und gefährliche Stellen mit Warnungsstöcken bezeichnet, auch ein Rettungsnachen aufgestellt.

Zu öffentlichen Badeplätzen sind insbesondere bestimmt:
a) das linke Neckarufer der Neckarhelden gegenüber für das Königl. Militär;
b) für andere Erwachsene das Kleinäulein in der Nähe des Damms, der Bleichinsel gegenüber;
c) das rechte Ufer in der Neckarhelden, gegenüber dem Militär-Badeplatz;
d) für Kinder der Neckararm am großen Kies unter dem Sülmermühlbach bis an die

Bleichbrücke, wo zur Aufsicht ein besonderer Wächter aufgestellt ist.

§. 90.

Dabei ist verordnet:

1) Der Weg zu dem ad b. genannten Badeplatze ist über den Damm zu nehmen.
2) An diesen Badplatz dürfen keine Hunde genommen werden und er muß des Nachts 9 Uhr geräumt seyn.
3) In der Nähe der Bleichleinwand darf nicht geraucht werden.

§. 91.

Von der Rauch'schen Papierfabrik an bis zur Schwimmschule am viereckigten Thurme ist das Baden gänzlich verboten; von da bis zum Ende der Krautgärten auf dem linken Neckarufer darf ohne Badhosen dieß nicht geschehen und ebensowenig am Ufer sich ausgekleidet werden, bei Strafe von 30 kr.

An dem Local der Schwimmschule darf von Niemand gebadet werden, der diese Schule nicht benützt, und auch letzteres nur auf die Dauer eben dieses Unterrichts und so lange der Schwimmmeister anwesend ist.

§. 92.

Kinder sollen sich weder während der Badezeit, noch sonst zu ihren Spielen außerhalb des Lohthors aufhalten und ebenso Weibspersonen sich weder als Zuschauer noch zum Waschen an der Schwimmschule betreten lassen bei Strafe von 15 kr.

§. 93.

Ein Rettungsapparat für Verunglückte befindet sich im Hospitale.

Von einem solchen Unglücksfalle, so wie bei sonstigen gewaltsamen und schnellen Todesarten ist der Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen, damit von hier aus Hülfe geschafft werden kann; vor allen Dingen aber ist die Ursache des gewaltsamen Todes zu entfernen und der Verunglückte in eine natürliche Lage zu bringen; bei solchen, welche im Wasser verunglückt sind, insbesondere der Kopf hoch zu erhalten.

Wer ohne eigene Gefahr einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, zu retten im Stande ist und die Erfüllung dieser Pflicht ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wird mit Verweis oder Geldbuße bis zu 10 fl. und in schweren Fällen mit Arreststrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Polizeistrafgesetz Art. 32.

II. Vorschriften, welche auf Handel und Gewerbe vorzugsweise Bezug haben.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf Betreibung von Handel und Gewerben im Allgemeinen beziehen, sind in der Gewerbeordnung enthalten. Es wird deßhalb in der Hauptsache auf sie verwiesen und werden hier aus ihr nur einzelne wichtige, hieher bezügliche Bestimmungen an den geeigneten Orten ausgehoben:

An Sonn- und Festtägen darf während des Frühgottesdienstes kein Kauf- oder Gewerbsladen geöffnet werden und muß überhaupt an diesen Tagen der Betrieb aller, zumal lärmender Hand-

werke, unterbleiben, so wie während des Vormittags-gottesdienstes auch der Verkauf von Obst, Victualien und andern Gegenständen der Art, Nothfälle ausgenommen, bei Strafe von 1 fl. in den beiden ersten und 30 kr. im letztern Falle verboten ist.

1) Die selbstständige Betreibung eines Gewerbes, Pfuscherei und Hausiren.

§. 95.

Wer ein Gewerbe, welches der directen Staatssteuer unterliegt, auf eigene Rechnung betreiben will, hat hiervon bei dem Stadtschultheißenamte Anzeige zu machen.

Wer ein zünftiges Gewerbe in der Stadt betreiben will, muß wirkliches Mitglied der Stadtgemeinde seyn.

§. 96.

Unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten wird mit Geld und Gefängnißstrafe geahndet und im Wiederholungsfalle auf Confiscation des Handwerkzeugs und der Waaren erkannt.

§. 97.

Der Hausirhandel mit den — den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser ist in der Regel Jedem verboten.

Die Berechtigung dazu ist durch Erlaubniß der Regierungsbehörden und die specielle Erlaubniß des Ortsvorstehers bedingt.

Ein Gleiches gilt auch von solchen Fabrikaten, deren Bearbeitung dem Zunftzwange nicht unterliegt, z. B. Hanf, Garn, Mehl 2c. 2c.

Vergl. revid. Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836. Reg.Bl. v. 1836. S. 385.

2) Meß- und Markt-Ordnung.

§. 98.

Die Messen und die mit Roß- und Viehmärkten verbundenen 4 Krämermärkte sind ebensowohl Fremden als einheimischen Handelsleuten zum Verkauf mit Ausschluß des Hausirens geöffnet.

§. 99.

Die Messen werden an den in den Kalendern bemerkten Tagen abgehalten.

Am Tage vor dem Beginne der Messen wird durch Läuten das Zeichen gegeben, wenn mit dem Auslegen der Waaren begonnen werden darf, und auf gleiche Weise wird das Ende der Messe bezeichnet.

Wer vorher auslegt oder nachher noch verkauft, unterliegt einer Strafe von 3 fl.

§. 100.

Wenn die Vieh- und Krämermärkte abgehalten werden, ist aus den Kalendern zu ersehen.

Ihr Anfang wird durch Musik vom Marktplatze aus verkündigt, und das frühere Waarenauslegen mit der im vorigen §. genannten Strafe geahndet.

Verkauf der Schweine und des Leders ist allein an diese Zeit nicht gebunden.

§. 101.

Schaafmärkte finden am 10. Aug. und 22. Sept. statt, und wenn ein Sonntag auf diese Tage fällt, am Dienstag darauf; der Wollmarkt nimmt in der Regel je am 30. Juni seinen Anfang und dauert Sonn- und Festtäge ungerechnet 4 Tage.

§. 102.

Bezüglich der Messen und Märkte ist zu beobachten:

1) Ein Handelsmann oder Gewerbtreibender jeder Art darf nur auf einem Marktstande feil haben; Hiesigen ist hierdurch der gleichzeitige Verkauf in ihren Läden unbenommen.

2) Längs der Straße ist an Viehmärkten die Aufstellung von Ständen verboten, mit Ausnahme kleinerer Stände mit Eßwaaren.

3) Auch fremde Verkäufer haben sich hierländischer gestempelter Ellen, Gewichte und Maaße zu bedienen bei Strafe

s. §. 108.

4) Es soll Niemand dem Andern in Kauf stehen, d. h. so lange Jemand um eine Waare handelt, um denselben Gegenstand zu handeln anfangen.

§. 103.

Auch an den sogenannten Wochenmärkten, welche in der Regel jeden Mittwoch und Samstag, gleichzeitig mit einem Fruchtmarkte, gehalten werden, gelten für die sie besuchenden Gewerbetreibenden, welche auf ihnen feil haben, die Bestimmungen ad 1. 3. u. 4. des vorigen §.

§. 104.

Der Platz, auf welchem jeder Theil feil haben darf, wird in strittigen Fällen durch das Loos bestimmt, und hat der, der fortwährend die Messe oder Märkte bezieht, ein Anrecht auf den einmal angewiesenen Platz.

Kauf- und Gewerbsleute, welche von den hiesigen Meßbuden für beständig auf sich eingeschrieben haben, die nächste Messe aber nicht selbst beziehen wollen, haben dieses 8 Tage vor Anfang der Messe der Stadtpflege anzuzeigen.

Geht einer der Marktbesuchenden ab, so hat

bei ältere Marktbesuchende ein Recht auf den bessern Platz vor dem, der erst jetzt den Markt zu besuchen anfängt.

§. 105.

Wochenmarktstände in dem Rathhause und Rathhofe aufzustellen, ist bei 1 fl. Strafe verboten und bei gleicher Strafe müssen sie spätestens bis Nachmittags drei Uhr von dem Marktplatze weggeschafft seyn.

§. 106.

Jeder Marktplatz darf nur seiner Bestimmung gemäß gebraucht werden, es können demnach auf dem grünen Markt, der im Sommer nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 7 Uhr seinen Anfang zu nehmen hat, nur Kräuterwaaren, Gemüse und Knollengewächse verkauft werden. Für den Verkauf sonstiger Victualien, wie Butter, Eier, Geflügel und dergleichen ist der Hauptmarktplatz bestimmt. Kartoffeln dürfen auf dem einen und andern Platze feil gehalten werden.

§. 107.

Zu Abhaltung des Schweinmarkts ist der Platz zwischen dem Wirthshaus zum grünen Baum und dem Kirchbronnendohl bestimmt, der deßhalb von Wägen und Karren frei gehalten werden muß. Nur bei hohem Wasser und ungewöhnlicher Menge der zu Markt gebrachten Schweine ist seine Ausdehnung auf dem Platz nächst des Eingangs der Brücke gestattet.

3) Ueber Maas und Gewicht.

§. 108.

Alle die, welche nach Maas und Gewicht verkaufen, sollen sich blos gestempelter Maaße

und Gewichte bedienen und nur eine richtige Waage gebrauchen.

Wer im öffentlichen Verkehr durch Anwendung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichtes oder durch unrichtige oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichts sich einer Verkürzung anderer aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder Geldbuße bis 15 fl. bestraft.

Geldstrafe bis zu 10 fl. hat zu erlegen, wer im öffentlichen Verkehr zwar richtigen, aber nicht gepfechteten Gewichts oder Maaßes sich bedient, bei dem Verkauf von Gegenständen, welche nach Maaß oder Gewicht bezahlt werden, Abmessung oder Abwägung verweigert, oder Sachen, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichts angeordnet ist, eigenmächtig nach dem Maaße verkauft.

Gleicher Strafe unterliegt der Verkäufer neu gefertigter Maaße und Gewichte, wenn sie nicht mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeichen versehen sind; desgleichen der Gewerbtreibende, der durch den Gebrauch von unrichtigen Fabrikationswerkzeugen, welche obrigkeitlicher Beurkundung unterliegen, aus Fahrlässigkeit andere verletzt oder sich zwar richtiger, aber ungestempelter Werkzeuge in solchem Falle bedient; nicht weniger, wer die von der Polizei zu Verhütung von Täuschung und Uebervortheilung gegebenen Vorschriften, z. B. Legart und Sortirung, in der gewisse Waaren in Verkehr gebracht werden sollen, übertritt.

Polizeistrafgesetz Art. 78—80.

Wer sich unterfängt, Gegenstände, welche obrigkeitlicher Pfechtung unterliegen, selbst zu pfechten, macht sich des Vergehens der Fälschung schuldig.

Eine Ausnahme s. §. 139.

§. 109.

Das Maas wird in der Regel eben gegeben;

aufgehäuft wird es jedoch ausnahmsweise, bei grünem und dürrem Kern- und Steinobst, Kartoffeln, Eicheln, Bucheln, Nüssen, Zwiebeln, Rüben, Kleie, Asche und Holzkohlen.

In Streitfällen soll ein gehäuftes Simri für 1 Simri 1½ Vierling ebengelegtes Maas gelten.

§. 110.

Beim Spinnen um den Lohn oder bei Garn, welches auf den Verkauf gesponnen wird, ist sich bei obigen Strafen ad §. 108 gepfechteter Häspel zu bedienen, vorbehältlich des Ersatzes für den Beschädigten und höherer Ahndung im Fall betrüglicher Handlungsweise.

Zum Verkauf auf dem Markte werden nur solche Garnstränge zugelassen, die nach Fadenhunderten unterbunden sind.

Verordnung vom 18. April 1827. § 12
Reg.Bl von 1827. S. 134.

§. 111.

Zum Messen von verkauftem Getraide unter der Schranne oder in Privathäusern, der Kohlen und des Holzes sind verpflichtete Messer aufgestellt und ist sich deren in vorkommenden Fällen zu bedienen.

Bei Getraide ist die Gebühr

von der glatten Frucht pr. Schfl.	3 kr.
von der rauhen Frucht pr. Schfl.	2 kr.
von den Kohlen von einzelnen Ctrn. je	1 kr.
von einem Kasten von 10—12 Ctrn.	8 kr.
von Holz pr. Meß	6 kr.

Das Meßgeld muß in der Regel auch dann bezahlt werden, wenn die Betheiligten, ob sie wohl auf das Maas ver- und gekauft haben, nicht gemessen haben wollen, bei Holz im gewöhn-

lichen Verkehr, auch wenn nicht auf das Meß gekauft worden ist.

Bei Verkäufen unter einem Scheffel tritt diese Verbindlichkeit nicht ein, bei Obst nur, wenn es zu Schiffe ankommt, und ebenso sind einzelne hierzu besonders concessionirte Händler von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Den Messern ist es zur Pflicht gemacht, mit den Gegenständen, zu deren Messung sie aufgestellt sind, nicht zu handeln, den Holzmessern insbesondere verboten, Holz für andere zu kaufen oder dergleichen für sich zurückzustellen.

In gleicher Weise ist den Holzsägern untersagt, von den Verkäufern von Holz Geschenke an- oder Holz mitzunehmen.

§. 112.

Das Heu und Oehmd wird nach dem Centner in 5 Bunden verkauft, von welchen je einer vor Martini 21 Pfund, nach Martini 20 Pfd. wägen soll. Eine Wanne Heu beträgt 1100 Pfd. Das Fuder Stroh hat 80 Bunde, von welchen einer in der Regel 20 Pfd. schwer seyn soll.

Maasordnung §. 23 u. 24.

§. 113.

Zur Controllirung der Zieglerwaaren befinden sich an jedem Hauptthore Ziegelmaaße.

4) Verabredung der Gewerbetreibenden zur Festhaltung oder Steigerung der Preise.

§. 114.

Verabredung der Gewerbtreibenden zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie des Arbeitslohns ist verboten.

Gewerbe-Ordnung Art. 8. Reg.Bl. v. 1836. S. 388.

5) Die Verhältnisse von Gehülfen und Gesellen insbesondere betreffend.

§. 115.

Wer in seinem Gewerbe einen Gehülfen, Gesellen oder Lehrling annimmt, hat hiervon dem Polizeiamte Anzeige zu machen und sich nach den wegen der Fremdenpolizei bestehenden Vorschriften in den §§. 4 u. 5 zu achten.

Den Lehrherrn wird es hierbei zur dringenden Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, daß von ihren Leuten die Sonntags-Gewerbsschule zu Erweiterung ihrer Kenntnisse besucht wird, und wird bei Aussertigung von Lehrbriefen pünktliche Vormerkung von fleißigem oder unfleißigem Besuche dieser Anstalt gemacht werden.

§. 116.

Ankommenden Wandergesellen steht es frei, bei einem beliebigen Meister in Arbeit zu treten; macht er selbst von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch, so hat der Meister das erste Anrecht, welcher die älteste Bestellung gemacht hat.

Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisterswittwe, so gebührt unabhängig von der Zeit der Bestellung dem kranken Meister und in Ermanglung eines solchen der Meisterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeselle schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

§. 117.

Sonn- und Festtage und die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Geselle, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit in den Tagesstunden nicht entziehen, welche

Gewohnheit des Orts oder des besonderen Gewerbes bestimmt.

Reg.Bl. v. 1836. S. 397.

§. 118.

Anmaßung einer Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen Nebengesellen oder Verabredung mehrerer Gesellen zum Austritt aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder um damit ein Zugeständniß zu erzwingen, so wie die Verabredung, an gesetzlichen Arbeitstagen oder Stunden oder bei gewissen Meistern nicht zu arbeiten, wird mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Reg.Bl. v. 1836. S. 397.

b. Vorschriften für besondere Gewerbe.

§. 119.

Die Bäcker haben sich nach den Vorschriften der Bäcker-Ordnung zu achten, des Backens guter Waare zu befleißigen, die in dem Intelligenz-Blatte bekannt gemachte Taxe zu befolgen und jede Gattung schwarzen Brods, die sie backen, mit der ihnen zugetheilten Nummer zu bezeichnen, bei Strafe von wenigstens 1 fl. für die Unterlassung der letzteren Vorschrift (vergl. §. 108).

Für 3 Pfd. Mehl können 4 Pfd. gut ausgebackenes Brod verlangt werden.

Beim Mehlverkauf ist gute Waare zu liefern und nach den Taxen sich zu achten, welche von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 120.

Wenn auf den Genuß von Bier auffallend schnelle Zeichen von Berauschung, Betäubung,

Nebel vor den Augen, Zusammenziehung und Trockenheit im Halse oder andere ungewöhnliche Erscheinungen folgen, so ist alsbald hiervon dem Polizeiamte Anzeige zu machen.

Der Verkauf von Bier, welches noch nicht 4—6 Wochen alt ist, ist als der Gesundheit schädlich verboten.

Essig-, Wein- und Brantwein-Fabrikanten haben sich aller Beimischung von Mineralsäuren und andern scharfen, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen bei ihren Fabrikaten, welche zum Genusse bestimmt sind, zu enthalten.

Der Gebrauch von Destillirhelmen und Kühlröhren aus Kupfer, Messing oder Probzinn ist den Apothekern und den pharmaceutisch-chemischen Laboranten verboten.

Vgl. §. 122.

Brantweinbrennern, welche sich kupferner Kühlröhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben von Grünspan zur Pflicht gemacht.

Jeder, der Brantwein bereitet oder Vorräthe von, durch andere bereitetem Brantwein zum Verkauf in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, ist dafür verantwortlich, daß seine Vorräthe keine Kupferauflösung enthalten.

Er hat sich daher stets darüber Ueberzeugung zu verschaffen und sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Brantwein zu entfernen.

Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Brantweinvorräthe durch Kupferauflösung verunreinigt gefunden werden, werden nach Anleitung des Art. 41 des Polizei-Strafgesetzes mit Geld- oder Arreststrafen belegt, im Falle von Beschädigungen durch ihre Versäumnisse aber dem Gerichte Anzeige gemacht, um nach Maasgabe des Strafgesetzbuches zu verfahren.

Eine Belehrung über die Mittel zu Verhü-

tung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Brantweins durch Kupfer findet sich im Reg.Bl. von 1841. S. 376.

§. 121.

Was die Küfer rücksichtlich der Hefe zu beobachten haben, ist aus §. 78 zu ersehen, ebenso gilt ihnen, so wie allen Gewerbtreibenden, welche Abwasser von ihrem Gewerbe auf die Straße ausbreiten, das Verbot, zur Zeit des Frostes dieß Abwasser nicht auf die Straße laufen zu lassen.

Tröber von Brantweinbrennereien dürfen nur in geschlossenen Hofräumen innerhalb der Stadt angehäuft werden und gleichfalls die Bereitung und Trocknung von Tröberkäsen nur in solchen geschehen.

Tröber sowohl als Aescherig, der auf die Allmand zum Abführen gebracht wird, müssen, vom ersten Anfang des Austragens an gerechnet, längstens binnen 12 Stunden gänzlich abgeführt seyn und wo dadurch der Wandel gestört wird, ist den Weisungen des Polizeiamtes zu schnellerer Fortschaffung alsbaldige Folge zu leisten.

Das Zuwiderhandeln hat eine Strafe von 1 fl. zur Folge.

Vgl. §. 38.

§. 122.

Wer aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Substanzen Nahrungsmitteln beimischt, welche zum Verkaufe bestimmt sind,

wer Stoffe, deren Gebrauch die Gesundheit gefährdet, verbotswidrig anwendet,

wer neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß

von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in Verkehr und

wer Nahrungsmittel in solchem Zustande, seye dieser auf natürlichem Wege oder durch den Gebrauch der so eben bezeichneten Gefäße und Werkzeuge erzeugt, zum Verkauf bringt, hat Strafe bis zu 30 fl. und Arrest bis zu 4 Wochen zu gewarten.

Polizei-Strafgesetz Art. 41

§. 123.

Mit Flößen darf auf dem rechten Neckarufer, Nothfälle ausgenommen, bei Strafe von 3 fl. 15 kr. nicht gelandet werden.

Mühlwerkbesitzer und andere Gewerbetreibende, welche zum Schutze ihres Eigenthums auf dem Flusse zu eisen beabsichtigen, haben hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und ihre Verfügungen zu befolgen.

§. 124.

Die Leinwandweber sollen sich keiner andern als gestempelter Blätter bedienen und die von ihnen gefertigten Stücke mit ihrem Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geschirrs durch haltbare Farben bezeichnen bei Strafe.

Vgl. §. 108.

§. 125.

Metzger betreffende Vorschriften.

Kälber, welche noch nicht 3 Wochen alt sind, zum Schlachten zu kaufen und zu verkaufen, ist verboten bei 3 fl. 15 kr. Strafe.

Reg Bl. v. 1807. S. 149.

Zur Controlle für den Vollzug dieser Anordnung ist jeder Metzger verpflichtet, von dem be-

treffenden Ortsvorsteher und in seiner Abwesenheit von dem Amtsverweser desselben eine Urkunde zu lösen und diese beim Einbringen in die Stadt den zu ihrer Sammlung aufgestellten Thorwärtern einzuhändigen.

Ist es dem Metzger nicht möglich, eine Urkunde zu lösen, weil z. B. der Ortsvorstand gerade nicht zu Hause ist und es versäumt hätte, einen Stellvertreter aufzustellen, so muß dieß sogleich, wenn das Vieh in die Stadt geführt wird, dem Thorwächter und dem Stadtschultheißenamte angezeigt werden, um über die Angabe Nachrichten einziehen zu können; ein ohne Urkunde hieher gebrachtes Thier darf aber nie ohne stadtschultheißenamtliche Erlaubniß geschlachtet werden.

§. 126.

An Sonn- und Festtägen soll außer dringenden Fällen kein Vieh in die Stadt geführt, auch auf den Dörfern keines eingekauft werden.

Das unmenschliche Hetzen der Kälber durch Hunde hat bei Strafe jederzeit zu unterbleiben.

Gen.Rescr. v. 10. Sept. 1743.

§. 127.

Das größere Vieh, dessen Fleisch zum öffentlichen Verkauf bestimmt ist, muß in dem Schlachthause geschlachtet werden, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli und August

Morgens von 5—7 Uhr,
Abends von 5—7 Uhr,

in den Monaten März, April, Sept. und Octbr.

Morgens von Tagesanbruch bis 8 Uhr,
Abends von 3—5 Uhr,

in den Monaten Novbr., Decbr., Jan. u. Febr.

Morgens von 8—10 Uhr,
Abends von 2—4 Uhr.

Wollen Privatpersonen zum Hausgebrauch ein Stück Vieh schlachten, so kann dieß in ihren Häusern geschehen, aber nur nach vorangegangener Schau. Beim Führen des Viehs auf die Schlachtbank sind die nöthigen Vorsichtsmaasregeln zu beobachten, daß es nicht ausreißt, und ist unter allen Umständen auch hierbei das zwecklose und grausame Hetzen verboten, bei 1 fl. Strafe.

§. 128.

Das Schlachten von Schweinen, Hämmeln und Kälbern ist solchen Metzgern, welche dieß nicht in ihren Höfen bewerkstelligen können, auf der Straße gestattet. Von Lichtmeß bis Martini muß dieß Geschäft jedoch spätestens bis 6 Uhr und von Martini bis Lichtmeß bis 9 Uhr des Morgens gänzlich vollendet und die Straße oder der Fußpfad wieder gänzlich geräumt und gereinigt seyn. Auf die Uebertretung steht 1 fl. Strafe.

§. 129.

Ohne Blasbalg darf bei diesem Geschäft das Aufblasen des Fleisches nicht geschehen, und ist sich überhaupt hierbei der Reinlichkeit zu befleißigen.

§. 130.

Ebenso wie diejenigen, welche auf der Straße schlachten, hat auch jeder Metzger, welcher sich des Schlachthauses bedient, nach vollendetem Geschäfte den benützten Platz gänzlich zu reinigen und abzuschwemmen, den Unrath und die Abfälle vom geschlachteten Vieh unmittelbar nach dem Schlachten auf dem kürzesten Wege und nicht über die öffentlichen Spaziergänge in gut bedeckten Gefäßen aus der Stadt

zu bringen (vgl. 43 u. 78) und sich allen und jeden Einwerfens und Schwemmens von Unrath in den benachbarten Canal zu enthalten.

Jeden Samstag hat eine Hauptreinigung des ganzen Schlachthauses zu geschehen.

Die Metzgermeisterschaft hat unter sich einen Turnus festzusetzen und dem Polizeiamte zur Anzeige zu bringen, nach welchem dieß von den Einzelnen, die dafür verantwortlich sind, zu geschehen hat, oder auf andere zuverlässige Weise dieß Geschäft besorgen zu lassen. Versäumnisse werden mit 1 fl. Strafe geahndet.

§. 131.

Nach der zum Schlachten vor den Häusern gestatteten Zeit darf kein Fleisch an den äußern Wandungen der Häuser über die Fleischläden und Fenstergestelle herausgehängt, geschweige denn ausgehauen werden, bei Strafe von 1 fl. im ersten Fall und Steigerung bis 3 fl. in Wiederholungsfällen.

§. 132.

Alles Vieh, was von den hiesigen Metzgern oder überhaupt in der Stadt zum Verkauf geschlachtet wird, muß sowohl lebendig als todt von den Fleischschauern untersucht und es muß zu dem Ende diesen Anzeige gemacht werden.

Auf die Umgehung solcher Besichtigung ist eine Strafe von 14 fl. gesetzt.

Landesordnung Tit. 82. §. 15.
Gen.Rescr. v. 30. Juni 1721.
Schum Polizeistrafrecht §. 382.

§. 133.

Beim Verkauf des Fleisches darf der Metzger eine sogenannte Zugabe (z. B. Knochen)

geben; allein sie muß immer von der nemlichen Gattung des Fleisches seyn und darf den zehnten Theil des Gewichts nicht übersteigen, bei Strafe von 3 fl.

Wer den Preis über die festgesetzte Tare, von welcher jede Veränderung besonders bekannt gemacht wird, steigert, hat es mit 4 fl. zu büßen.

Metzgerordnung §. 22.

§. 134.

Von auswärtigen Metzgern darf kein Fleisch in die Stadt gebracht werden, es seye dann

1) durch ein obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen, daß es geschaut und hierbei gesund erfunden und

2) daß es zuvor bestellt worden sey. Letzteres wird nur durch Vorlegung eines Bestellungszeugnisses, welches die Zeit der Bestellung und die eigene Namensunterschrift des Bestellers enthält, als bewiesen angenommen.

§. 135.

Rothgerber und Seifensieder dürfen ihre ausgebrauchte Lauge und das Lohwasser, namentlich vom Oberleder, nur von Nachts 10 Uhr bis Morgens 5 Uhr ablaufen lassen. Am Tage ist es den Seifensiedern zwar auch gestattet, ihre Lauge abführen zu lassen; es muß dieß aber in wohlbedeckten Gefäßen geschehen und beim Laden der Wandel auf den Straßen nicht gesperrt werden, bei Strafe von 1 fl.

Vergl. auch §. 56.

§. 136.

Die Weißgerber dürfen ihre Züber und Kufen nicht vor die Häuser stellen und das Leimleder bei gleicher Buße nur am Neckar auswaschen.

§. 137.

Das Aufhängen frisch gegerbter Häute an den Straßen ist auf besonderen Befehl vom 30. Juli 1812, Reg.Bl. v. 1812, S. 370, verboten, um das Scheuwerden der Pferde zu verhüten.

Ebenso ist in der Ministerialverfügung vom 14. April 1842, Reg.Bl. S. 254 vorgeschrieben, daß Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden und andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, dieselben dicht und vollständig einhüllen und bedecken sollen, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung den Geruchsorganen der Pferde bemerkbar wird.

§. 138.

Aus gleichem Grunde sollen Färber ihre Tücher nicht mehr auf die Straße herabhängen lassen. Wo es jedoch den bereits etablirten Meistern durchaus an einer andern hierzu geeigneten Localität mangelt, wird ihnen vorerst noch besondere Erlaubniß hierzu ertheilt werden. Die Tücher müssen aber in den Hauptstraßen 20—30 nach dem Erkenntnisse des Polizei-Commissariats, in Nebengassen wenigstens 20 Fuß vom Boden entfernt gehalten werden. An Sonn- und Festtagen muß dieß Aushängen ganz unterbleiben bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 139.

Die Wirthe sind verpflichtet, sich keiner anderen, als gepfechteter Gefäße beim Ausschank von Getränken zu bedienen, und haben bei metallenen Gefäßen, wenn sich der kubische Inhalt durch Vertiefungen vermindert, für die Ausbesserung Sorge zu tragen.

Wird bei der Visitation ein Pfechtzeichen unrichtig und das Maas zu gering gefunden, so wird ein Kreuz unter das Pfechtzeichen eingeschnitten und jeder Wirth hat hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten.

Den Zuwiderhandelnden treffen die Strafen des §. 108.

Ausnahmsweise ist den Wirthen gestattet, bei gläsernen Gefäßen die Pfechtzeichen selbst einschleifen zu lassen, sie bleiben inzwischen immer für unrichtige Pfechtung verantwortlich.

Verordn. v. 15. Febr. 1815. § 4 u. 5. Reg.Bl. S. 51.

Auf die vom Ausland einkommenden Flaschen mit ausländischem Wein oder Bier finden die obigen Vorschriften keine Anwendung; wenn hingegen Wirthe die vom Auslande hereingekommenen Flaschen zum Ausschank und Gebrauche in ihrer Wirthschaft benützen wollen, müssen sie dieselben vor allen Dingen pfechten lassen.

Die sogenannten Selterser Krüge dürfen zwar auch ungepfechtet in den Wirthschaften benutzt werden; dagegen sind die Wirthe verbunden, zu denselben gepfechtete Gläser aufzustellen, an denen der Gast, wenn er ein bestimmtes Maas zu fordern hat, den Inhalt bemessen kann.

§. 140.

Bei **Beherbergung von Fremden** haben die Wirthe sich pünktlich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Dabei ist es ihre besondere Pflicht, alle diejenigen, welche bei ihnen übernachten, in ein eigenes Fremdenbuch mit Namen, Stand und Wohnort aufzuzeichnen und überdieß jeden Morgen einen besonderen **Nachtzettel** der Polizei abzugeben, bei Strafe von 1 fl. bis 6 fl. 30 kr.

Ausländer haben sie zu Vorlegung ihrer Pässe,

Wandergehülfen zu Producirung ihrer Wanderbücher aufzufordern.

Gen.Verordn. v. 11. Sept. 1807. Reg.Bl. S. 445.

§. 141.

Reisende und Fremde ausgenommen, ist der Aufenthalt in Wirthshäusern während des Frühgottesdienstes bei Strafe von 1 fl. verboten.

Kegelspiel in und außerhalb der Stadt ist während der Vor- und Nachmittagsgottesdienste verboten und wird der Wirth, der es zuläßt, mit 3 fl., der Spielende mit 1 fl. gestraft.

§. 142.

Die Uebertretung der Polizeistunde in den Wirthshäusern wird mit 3 fl. 15 kr., oder wenn der Schuldhafte unvermöglich wäre, mit dreitägiger Einthürmung bestraft. Diese Strafe trifft unnachsichtlich den Wirth, wenn er das Abbieten unterläßt, und den Gast, wenn er der Warnung des Wirths nicht Folge leistet.

Reg.Bl. v. 1817. S. 186.

§. 143.

Wer durch auffallendes Lärmen oder Getöse oder durch andere ungebührliche Handlungen die nächtliche Ruhe, oder wer auf gleiche Weise in der Absicht, um zu stören, oder nach vorangegangener polizeilicher Verwarnung die Einwohner in ihren Geschäften oder Vergnügungen stört, wird mit Arrest bis zu acht Tagen oder mit Geldbußen bis zu 20 Gulden bestraft; wenn dergleichen Uebertretungen in verabredeter Vereinigung Mehrerer verübt werden, oder ein Zusammenlauf dadurch veranlaßt wird, findet Arrest bis zu 14 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 50 fl. statt.

Wer durch falschen Nothruf, Mißbrauch der

Glocken (Sturmläuten) oder durch andere Lärm erregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen Besorgnisse unter dem Publikum wissentlich verbreitet, Zusammenlauf veranlaßt, die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht in Bewegung bringt, wird mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

In leichteren Fällen kann auch auf Geldbuße bis zu 50 Gulden erkannt werden.

Polizei-Strafgesetz Art. 11 u. 12.
Reg. Bl. v. 1839. S. 615.

§. 144.

Trunkenheit, die Quelle so vieler Laster, wird mit 1 fl. Geldstrafe oder 24 Stunden Gefängniß geahndet und wird diese Strafe im Wiederholungsfalle geschärft.

Wer einem andern, der wegen Asotie bereits bestraft worden, obrigkeitlicher Verwarnung ungeachtet zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülflich ist, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 fl. belegt.

Wirthe, welche nach dem Eintritt der Verwarnung einem wegen Asotie Bestraften eine Zechschuld anborgen, gehen des Rechts, auf Bezahlung zu klagen, verlustig.

Polizei-Strafgesetz Art. 24.


Es folgen nun

B. Die Verordnungen, welche auf Feld, Erndte, Herbst und Wald Bezug haben.

I Allgemeine Vorschriften.

§. 145.

Vorerst ist hier vorauszuschicken, daß, wo hiernach von Benützungen die Rede ist, welche Nichteigenthümern von Grund und Boden gestattet sind, diese auf der städtischen Markung überall nur ortsangehörigen Bürgern erlaubt sind und Leute aus benachbarten Orten nicht zugelassen werden, insbesondere letzteren weder zu grasen, noch zu krauten, noch Leseholz zu sammeln ꝛc. ꝛc. gestattet ist, bei Strafe, welche bis auf 3 fl. 15 kr. steigen kann.

§. 146.

Die Weingärtner, welche Weinberge um den Lohn bauen, haben die Pflicht, bei allen Arbeiten, welche mit mehr als 1 fl. pr. Morgen zu bezahlen sind, vor dem Beginne des Geschäfts von seinem Angriffe den Bauherrn in Kenntniß zu setzen.

Wer Reben und Pfähle aus fremden, namentlich Bauweinbergen, mitnimmt, verfällt empfindlichen, durch das Strafgesetzbuch bestimmten Strafen.

§. 147.

Das unnöthige Mitnehmen von **Hunden** auf das **Feld** ist bei 1 fl. Strafe verboten, und ist das Forstpersonal berechtigt, jeden auf den Feldern und in den Waldungen jagend herumstreifenden Hund ohne weitere Untersuchung, wem er gehört, todt zu schießen.

Gen.Rescr. v. 2. Oct. u. 18. Dec 1792.

Außerdem ist nach dem Gen.Rescr. v. 1. Nov. 1735 eine Geldbuße von 10 fl. für den Eigenthümer des jagend betroffenen Hundes festgesetzt.

§. 148.

Das Wegfangen der **Singvögel** und insbesondere der Nachtigallen ist streng verboten und wird empfindlich bestraft.

§. 149.

Wäsche darf ohne Erlaubniß des Eigenthümers an Gartenzäunen nicht aufgehängt werden.

§. 150.

Feldtauben sind während der Saat- und Erndtezeit je 3 Wochen lang einzusperren, wie dieß durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal vorgeschrieben werden wird, bei Strafe von 1 fl. 15 kr.

Forstleute und Flurschützen sind angewiesen, die Tauben während der verbotenen Zeit niederzuschießen.

Landesordnung Tit. 110.

§. 151.

Damit durch die Sorglosigkeit der Einzelnen die Nachbarn nicht zu Schaden kommen, ist jeder Gutsbesitzer verpflichtet, wo es Noth thut, **Maulwurffallen** richten zu lassen und fleißige Acht

auf Vertilgung der Raupen u. Maikäfer u. dgl. Ungeziefer zu richten.

Wer hierin sich nachläßig finden läßt, wird nach Maasgabe seiner Schuld arbiträr bestraft.

Vgl. §. 186.

§. 152.

Das sogenannte Stupfelrecheln auf fremden Gütern ist durchaus verboten.

§. 153.

Zwischen den Gärten und Feldern ist es besonders verboten mit Feuergewehren herumzulaufen und nach Vögeln zu schießen. Jagdberechtigte sollen umzäunte Gärten ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eigenthümer nicht betreten, überhaupt aber in Gartengäßchen und Gärten nicht geschossen werden, so lange Leute darin wandeln und in der Nähe sind.

1) Von öffentlichen Wegen, Allmand-Steinbrüchen ꝛc.

§. 154.

An öffentlichen Wegen, auf welchen zu reiten und zu fahren oder auch Vieh ꝛc. ꝛc. zu treiben verboten ist, sind in §. 48 bereits die Allee und öffentlichen Spaziergänge, der Fußweg zwischen dem Schaafhause und Siebennußbaumwege, der erhöhte Fußweg gegen die Wartbergsteige und der Pfühlbronnen, so wie die Gartengäßchen genannt.

Gleiches Verbot gilt für die durch eine Werre gesperrte Wartbergsteige, den Damm und die sogenannte Landwehr, welche an den Grenzen der Neckargartacher und Böckinger Markungen hinzieht, so weit die Benützung nicht für den Bau der angrenzenden, auf Heilbronner Markung liegenden Güter nothwendig ist, bei Strafe von 1 fl.

Von den Wegen im Walde vergl. §. 223.

§. 155.

Beim Ausbeuten der Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben ist die größte Vorsicht anzuwenden, da schon oft dadurch Menschen verunglückt sind.

Insbesondere ist hierbei alles Untergraben verboten, das Abräumen ist mit einer Abdachung von 45 Graden (Hälfte eines rechten Winkels) zu unternehmen und hat das Ausbeuten der Steine staffelförmig zu geschehen.

Zuwiderhandeln wird mit einer arbiträren Strafe geahndet.

In einzelnen Fällen kann je nach dem Befunde des Bruches auf bestimmte Zeit Dispensation von der letztgenannten Vorschrift der staffelmäßigen Ausbeutung, von dem Stadtschultheißenamte gegeben werden; sie wird jedoch nur ertheilt, wenn ein schriftliches Gutachten des Stadtbauamts, welches der Betheiligte beizubringen hat, sich dafür ausspricht.

§. 156.

Aus den Steinbrüchen beim Jägerhaus ist in der Regel nur 2spänniges Fuhrwerk erlaubt, und hiervon eine Ausnahme zu machen nur bei einzelnen, ungewöhnlich großen Steinmassen gestattet, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

Herabfallende Steine haben die Fuhrleute sogleich wieder auf den Wagen zu laden oder wenigstens auf die Seite zu schaffen.

Den Kärchern und Fuhrleuten, welche Gyps im Stiftberg und der Weißhelden holen, ist verboten, oben auf den Weinbergen zu laufen, bei Strafe.

§. 157.

So wenig durch das unerlaubte Betreten von Gütern das Privateigenthum gefährdet werden soll, ebenso dürfen die gemeinen Wege

durch nichts geschmälert und noch weniger durch Versperren in Abgang gebracht werden, sondern sollen auf die bisherige Weise zum Gebrauch verbleiben.

§. 158.

Um sie in geordnetem Bestande zu erhalten, ist es bei 3 fl. 15 kr. Strafe verboten, über die Chaussee- und Straßengräben zu pflügen, gegen sie eine Anwand zu führen, die Grabenböschung abzugraben, oder sonst zu beschädigen, Graben zuzuwerfen, oder, wo keine Güterbrücke ist, über dieselben, desgleichen ohne Noth auf den nicht beschlagenen äußeren Theilen der Chaussee oder auf die in Vorrath geschlagenen Steine zu fahren, Bauholz zu schleifen, ohne Radschuh zu sperren, sein Fuhrwerk ohne hinlängliche Aufsicht zu lassen und die Chaussee mit Steinen, Holz 2c. 2c. zu belegen.

Größere Strafen treffen den, der von dem Chausseegraben etwas zu seinem Felde schlägt oder Steine und Kies sich zueignet.

Chausseestaub und Morast ohne Erlaubniß des Wegwarts zu schöpfen, ist nicht gestattet, so wie daß (mit Ausnahme der Posteilwagen) mehr als 2 Pferde neben einander gespannt werden.

Das Einhauen von Gräben an Güter- und Vicinalwegen ist gleichfalls verboten und wer nicht ausweichen kann, einen solchen Graben auszufüllen, hat ihn möglichst bald wieder zu räumen.

Wegordnung v. 23. Oct. 1808.
Reg. Bl. von 1809. S. 19.

§. 159.

Wegzuführenden Chausseekoth oder Bauschutt oder auch Gartenbezig auf öffentliche Wege zu schütten, namentlich auch an anderen Stellen als den für den Bauschutt bestimmten in den Stadtgraben zu werfen, ist verboten und kann

die Strafe für den Zuwiderhandelnden bis auf 2 fl. steigen.

Nicht weniger darf überhaupt sowohl, als insbesondere vor den Gärten und in den Gartengäßchen der Wandel durch das Hinwerfen von Kies und Düngerhaufen nicht gesperrt und gestört werden und ist auf schleunigstes Wegschaffen derselben Bedacht zu nehmen.

Vergl. oben §. 36 ff.

Steine, welche aus den Gütern gelesen werden, müssen entweder auf die Chausseesteinhaufen oder, jedoch nur bei Vicinal- und Güterwegen an den Rand der Wege zusammengelegt, und dürfen keineswegs nur in dieselben zur Beschwerde des allgemeinen Wandels geworfen werden.

§. 160.

Eingestürzte Weinbergmauern oder Raine, wodurch die Allmand versperrt wird, sind unverweilt herzustellen, und, wo sie auf die Allmand hinausreichen, auf die vorschriftmäßige Grenzlinie zurückzusetzen, auch ist vor Angriff des Geschäfts sowohl wenn sie ausgebessert, als neu erbaut werden, der Allmand-Inspection hiervon Anzeige zu machen.

Das Feldrichteramt wird auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften besondere Aufmerksamkeit richten.

Vgl. §. 163 u. 189.

§. 161.

Jedermann hat sich sowohl beim Fahren, als beim Gehen stets der öffentlichen Wege und zur geeigneten Zeit der Schleifwege in den hergebrachten Grenzen zu bedieneu, auch das Gehen über die Wiesen, Aecker und Krautgärten außer den hergebrachten Fußwegen zu unterlassen. Insbesondere ist der Wandel durch die Weinberge

auf den Wartberg und das Jägerhaus, desgleichen das Herumschlüpfen im Gehäge des Stadtgrabens, so wie das Betreten des Rasens der neuen städtischen Anlagen zu jeder Jahreszeit bei Strafe verboten.

2) Von Wegen über des Nachbarn Gut.

§. 162.

Die Eigenthümer von Gütern, welche an den Gewänden liegen, sind schuldig, ihre Anstößer, die auf sie tröppen, der Nähe nach — dem gemeinen Weg zu, jedoch zur geeigneten Zeit auf und über ihre Güter fahren zu lassen.

Wer auf die Weise das Recht hat, über das Eigenthum des andern zu fahren, soll es mit dem geringsten Nachtheil für seinen Nachbar thun, namentlich zum Behuf der Einheimsung seines Ertrags nicht eher, als bis die Wiese abgemäht oder die Frucht auf dem Acker geschnitten ist.

Wäre er aber durch Umstände genöthigt, noch vor dem Abmähen oder bevor der Acker geschnitten ist, über sie zu fahren, so soll er den Besitzer darum angehen, eine Maad zu schlagen oder einen Weg schneiden zu lassen.

Unterläßt es dieser, so ist jener, wenn die allgemeine Erndtezeit eingetreten ist (die bei den Wiesen insbesondere jedesmal amtlich bekannt gemacht wird) und er dem Flur entsprechend seinen Acker bestellt hat, berechtigt, auf solche Weise sich einen Weg zu öffnen.

Die Beifuhr des Düngers ꝛc. aber darf nur dann geschehen, wenn der Boden fest ist und die Witterung es zuläßt, insbesondere darf über Krautgärten nur während des Winters und auch dann nur gefahren werden, wenn der Boden hart gefroren ist.

Auch das Befahren der Schleifwege ist in den zwei besämten Fluren von der Saat an bis zur Erndte verboten.

Wer in Weinberge Dung, Erde oder Kies tragen läßt und hierzu den Weg über des Nachbarn Gut nehmen muß, hat letzteren zuvor in Kenntniß zu setzen und um Anweisung zu bitten, welchen Weg er wählen solle.

3) Grenzen, Steinsatz und sonstige Nachbarverhältnisse.

§. 163.

Damit die genauen Grenzen eines Guts gegen Nachbarn und Allmand nicht verloren gehen, ist jeder Güterbesitzer verbunden, auf ihre Erhaltung allen Bedacht zu nehmen, namentlich die an seinem Eigenthum stehenden Allmandsteine inner und außer der Stadt immer aufzuräumen und in solchem Zustand zu erhalten, daß sie recht sichtbar in die Augen fallen. Zu dem Ende soll man auch, ehe zu ackern angefangen wird, alle Marksteine suchen und Zeichen dazu stecken, um sie zu schonen.

§. 164.

Wenn es nöthig ist, einen neuen Markstein zu setzen, so muß nicht nur der ganze Felduntergang, sondern auch die ganze interessirte Nachbarschaft zugegen seyn, indem ein neuer Stein nur an den Ort gesetzt werden darf, über welchen entweder die Partieen einverstanden sind oder welcher vorher rechtskräftig bestimmt worden ist.

Vgl. §. 166.

§. 165.

Aus gleichem Grunde darf das Ausgräbeln der Wiesengrenzen nur im Einverständnisse mit dem Nachbar geschehen.

§. 166.

Wer einen Markstein aus Versehen umackert oder zweifelhaft gemacht, hat dem Untergang bei

Strafe sogleich Anzeige zu machen und bei einer Buße von 4 fl. ist es verboten, ihn eigenmächtig, selbst wenn beide Nachbarn einverstanden wären, wieder einzusetzen. Vorsetzliche Ausreißung eines Marksteins, so wie Grenzverrückungen werden noch höher und in der Regel gerichtlich bestraft.

Wo Allmandsteine, sonstige Grenz- oder Signalsteine durch Arbeiten gefährdet werden, müssen um dieselben stets Böschungen erhalten werden und ist dem Vorstande des Feldrichteramts wegen deren Versetzung schleunige Anzeige zu machen.

Verdecken oder Untergraben von Allmand-, Grenz-, Markungs- und Signalsteinen wird mit 3 fl. 15 kr. Strafe belegt.

§. 167.

Die Verzäunung eines Marksteins gegen die Allmand wird mit 1 fl. gerügt.

§. 168.

Wer mit seinem Acker an einem Wiesplatz liegt und denselben ackert, muß 1½ Schuhe weit von den Marksteinen mit dem Ackern entfernt bleiben und darf nicht auf das Maad träppen, d. h. die Pferde nicht auf die Wiese treten lassen oder auf ihr den Pflug einsetzen.

§. 169.

Beim Stürzen und Ackern darf auf die ungeschnittenen und besämten Nachbargüter nicht gewendet werden, sondern ist unten und oben, wo es thunlich ist, eine Anwande und sind auf jeder Seite die letzten zwei Furchen nicht zu pflügen, sondern mit der Hand zu bearbeiten, auch Acht zu haben, daß das Zugvieh des Nachbarn Frucht nicht weide.

An den Krautgärten dürfen die Furchen nicht

gepritscht und nicht über einen halben Schuh hoch gelegt, auch zwischen den Aeckern keine Erde aufgeworfen werden.

§. 170.

Wenn ein Gut niederer gelegt wird, so ist der Rain so zu machen, daß der Markstein oben erhalten wird, und hierdurch derjenige, welcher sein Gut tiefer legt, des Nachbarn Gut gegen Nachtheil seiner Veränderung zu schützen verbunden; in der Regel hat er deßhalb bei jedem Schuh, den er tiefer gräbt, auf sein Eigenthum um einen halben Schuh zurückzuweichen. Außerdem ist beim Ausgraben von Privat-Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, der Erdenrechte 2c. 2c. alle die Vorsicht anzuwenden, von welcher §. 155 handelt.

Beim Höherlegen ist die Grundlinie des erhöhten Gutes so anzulegen, daß die Steine frei bleiben und dem Raine eine der obigen Bestimmung entsprechende verhältnißmäßige Abdachung zu geben.

4) Baumsatz und Bäume.

§. 171.

Um die Beförderung der nützlichen und zur Zierde dienenden Obstcultur mit der Fürsorge für die Unterhaltung der, mit großen Kosten angelegten Straßen in Einklang zu bringen, sind an den Staatsstraßen schöne Obstbäume über das Kreuz, mindestens in der Entfernung von 24′ von einander und wenigstens 6′ von dem äußersten Graben gegen das Gut zu setzen, die Stämme der Bäume 7′ hoch zu ziehen und letztere der Art auszuästen, daß kein Ueberhang auf die Straße stattfindet und die Aeste die Straßenkrone nicht überreichen, indem anders der Luftzug gehemmt, die Obstfrüchte kleiner und unschmackhafter werden und ungefärbt bleiben.

Wo die Straßen sich in Höhlungen hinziehen, muß der Baumsatz 36′ aus einander und oben auf dem Felde wenigstens 6 Schuhe vom obern Rande der Böschung entfernt gehalten werden.

Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen oder bei Ergänzung größerer Lücken müssen die Bäume wenigstens 10 Fuß vom äußeren Grabenrande und durchaus wenigstens 36 Fuß von einander entfernt gesetzt werden.

Zwischen die ordnungsmäßig gepflanzten Bäume dürfen weitere Bäume, namentlich auch Steinobstbäume nicht eingesetzt werden.

Wegordnung v. 20. Oct. 1808. §. 17 ff.
Reg Bl. v. 1809. S. 19.

So lange die Bäume jung sind, müssen sie mit einer guten Stütze versehen und mit Dornen umbunden werden.

§. 172.

An den städtischen Straßen sind

a) die Bäume in einer Entfernung von 28—36 Fuß von einander zu setzen;

b) durchgängig 3 Schuhe hinter die Allmandlinie und an Hohlwegen 3 Schuhe von der Kante der Abdachung rückwärts gegen die Felder;

In Anstandsfällen ist mit der Güter- und Allmand-Inspection Rücksprache zu nehmen.

c) der Stamm der zu setzenden Bäume ist 7 Schuh hoch zu ziehen und die Bäume sind dergestalt auszuästen, daß kein übermäßiger Ueberhang den Weg belästigt. Dieß Geschäft hat bei Strafe jedes Spätjahr zu geschehen.

d) Auch sind die Bäume, so lange sie nicht gehörig erstarkt sind, mit Pfählen zu verse-

hen und im Winter gegen Hasenfraß einzubinden und gehörig zu beschneiden.

e) An Güterwegen, die nicht wenigstens 20 Schuhe breit sind, dürfen keine Bäume gesetzt werden.

§. 173.

Im Winter und im Frühjahr, so oft es die Umstände erfordern, und namentlich auf die durch das Intelligenzblatt ergehenden obrigkeitlichen Aufforderungen müssen die Bäume von Raupen gereinigt werden, bei Strafe bis zu 2 kleinen Freveln und gleiche Sorgfalt ist auf die Vertilgung der Maikäfer zu richten.

Verordn. v. 12. Dec. 1786.

§. 174.

Das Besetzen der Aecker oder Krautgärten mit Bäumen kann nach der Verordnung vom 28. März 1801 an den Fahrwegen und an ihrer Linie nur in einer Entfernung von 2 Ruthen und nicht zu nahe an den nächsten Straßenbäumen und nicht mitten in den Aeckern und Krautgärten, auch nicht zwischen der schon bestehenden Baumlinie der Wege gestattet werden.

§. 175.

Die Baumverderber werden nach den Gesetzen mit schweren Strafen belegt und namentlich treffen auch den empfindliche Rügen, der die Holzculturen und Baumschulen zu Erziehung nicht fruchttragender Bäume beschädigt.

§. 176.

Das Werfen auf Bäume, insbesondere an den Straßen und auf der Allee wird bestraft und Kinder namentlich werden dafür gezüchtigt.

§. 177.

Ueber den Baumsatz gegen das Gut des Nachbarn gelten folgende Regeln:

Nußbäume müssen in Stadtgärten von des Nachbarn Gebäuden und Zäunen 12 Werkschuhe, im Feld 10 Schuhe von der Grenze gepflanzt werden, andere Bäume in der Stadt 9, auf dem Felde 7 Schuhe vom Untermark entfernt.

Kammerzen von Rebstöcken oder andern hohen Gewächsen gegen Nachbarhäuser dürfen nicht näher als 2 Schuhe von den letzteren aufgezogen, an diese nicht geheftet und gespießt werden, und Ruthen und Zweige sind so zu halten, daß sie die Nachbarhäuser nicht berühren.

s. Bauordnung von Rebstöcken, Bäumen und Ueberhängen.

In Krautgärten müssen die Stämme der Steinobstbäume von den Grenzen wenigstens 8, der Kernobstbäume wenigstens 16 Schuhe entfernt gehalten werden.

§. 178.

Wegen des Ueberhangs von Bäumen ist durch die Bestimmung der alten städtischen Statuten es herkömmlich, daß ohne Rücksicht, ob das Gut verzäunt ist oder nicht, das Obst auf den Aesten, welche des Nachbarn Gut überragen, auch diesem gehört, und es ist hierbei dem Eigenthümer der Bäume insbesondere verboten, solche Aeste abzuhauen. Wenn der Baum auf der Grenze stehet, so ist es dem Eigenthümer bei der Einheimsung gestattet, die Scheide 2 Schuhe gegen und auf des Nachbarn Gut aufzurichten.

Bauordnung S. 75.

II. Verhalten auf und zur Allmand. Bürgerwiesen.

§. 179.

Ohne Erlaubniß und Anweisung von der Wald- oder Güter-Inspektion dürfen auch von Angehörigen der Stadt auf dem ganzen Commungut (Allmanden) weder Steine gebrochen, Kies, Erde, Letten gegraben, Rasen, Flußsand, Streue, Leseholz, Ameiseneier, Apothekerkräuter oder sonst etwas im Walde geholt werden.

Das Zuwiderhandeln wird mit 3 fl. 15 kr. gerügt.

§. 180.

Auf Allmandwegen und Rainen, so wie im Allmandweidach, so weit es nicht frisch cultivirt und verhängt ist, ist hiesigen Bürgern erlaubt, mit Sicheln zu grasen.

§. 181.

Das Grasen oder Waiden von Thieren an den Neckarufern, so wie das Beschädigen oder Herausziehen der zu Holzanpflanzungen an den Ufern befindlichen Weidensetzlinge ist bei empfindlicher — nach der Größe des verursachten Schadens zu bemessender — Strafe verboten, und zu Schonung derselben ist das Fischen den dazu berechtigten hiesigen Einwohnern nur an solchen Orten erlaubt, wo es ohne Beschädigung des Uferholzes geschehen kann.

§. 182.

Das Leseholzsammeln an neuen und nicht über 5 Jahre alten Uferbauten ist gänzlich verboten.

§. 183.

Auf Bürgervierteln und Communpachtgütern grüne Weidenstumpen auszugraben oder sonst etwas an der Bauart zu verändern, ist nicht gestattet.

§. 184.

Wenn an der Deichelfahrt vom Cäcilien- oder vom Pfühlbronnen ein Austritt des Wassers bemerkt wird, oder daß ein Weg durch umgestürzte Bäume, Mauern, Steine ꝛc. unfahrbar gemacht, eine Dohle sich verstopft hat oder dergleichen, so ist an dem nächsten Thore schleunige Anzeige zu machen.

§. 185.

Wer der Pfühlbachwässerung sich bedienen will, hat sich an die Allmand-Inspektion zu wenden und sich nach der, in der Hand der letzteren befindlichen Wässerungsordnung zu richten.

III. Behandlung des Güterbaues, Anlage von Weinbergen, Cultur-Veränderungen und Anlegung von Zäunen.

§. 186.

Jeder hat sein Gut ordnungsmäßig anzubauen und von Unkräutern möglichst rein zu erhalten. Insbesondere sind Disteln, Attich, Wolfsmilch auszurotten, auch auf der angrenzenden Allmand, damit sie sich nicht in die Güter verbreiten.

Feldhüter und Bauamts-Taglöhner sollen sich gleichfalls bemühen, zur Vertilgung solcher schädlichen Pflanzen beizutragen.

§. 187.

Beim Abzielen eines Neugereuts muß jeder Weinbergbesitzer 2 Schuhe von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben. Die Pfähle sind genau nach der Kopflinie zu stecken und die Ruthen dürfen nicht gegen die Grenze hinüber gezogen werden, so daß die Furchen zwischen 2 Gütern stets 2 Schuhe weit bleiben.

§. 188.

Wer in der bisherigen Bauart seines Feldes eine wesentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- oder zweimädige Wiesen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Culturarten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine sonstige, von der bisherigen ganz verschiedene Culturart umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, hat vor allen Dingen dem Stadtrathe die Anzeige davon zu machen.

Waldausstockungen dürfen ohne Genehmigung der höheren Forstbehörde nicht stattfinden.

Reg.Bl. v. 1829. S. 125
Vgl. auch §. 85.

§. 189.

Wer einen Zaun oder Mauer in oder außerhalb der Stadt gegen die Allmand errichtet oder eine wesentliche Reparatur damit vornimmt, hat hiervon vor allem die Allmand-Inspection in Kenntniß zu setzen und ist verbunden,

1) wenn er eine Mauer oder todten Zaun auf einen steinernen Sockel stellt, von der Mitte des Grenzsteins 5 Zolle rückwärts mit der Linie der Mauer oder des Zauns zu fahren.

Es wird dieß auch bei andern todten Zäunen gestattet, wenn von Seiten des Eigenthümers für

sich und seine Nachfolger ein Revers dafür ausgestellt wird, den Zaun stets in senkrechter Stellung zu erhalten und, wenn er bepflanzt würde, unweigerlich wie ad 2 zurückzufahren.

2) Mit lebendigen Hecken und todten Zäunen, wegen welcher kein Revers ausgestellt ist, muß um einen und einen halben Schuh vom Mark des Steines zurückgefahren werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird angehalten, unbedingt den vorschriftmäßigen Zustand herzustellen; wer gegen den ad 1 berührten Revers einen todten Zaun in einen lebendigen verwandelt, geht des Rechts verlustig, mit seinem Zaune, würde er auch wieder zu einem todten gemacht, so weit vorzurücken, wie ad 1 gestattet ist, und außerdem wird auf eine Strafe bis zu 3 fl. 15 kr. erkannt.

Wo gegen einen Nachbarn ein Gut neu umzäunt wird, muß ein todter Zaun um 1½ Schuhe vom Stein zurückgesetzt werden, ein lebendiger Zaun 4—5 Schuh nach dem Erkenntniß des Feldgerichts.

§. 190.

Gegen die Staatsstraßen zu dürfen Zäune, neue Hecken und Mauern bei 14 fl. Strafe nur mit höherer Staatserlaubniß errichtet und in keinem Falle höher als 4 Schuhe gezogen und angelegt werden.

Wegorduung §. 16 u. 18.
Reg.Bl. v. 1809. S. 22.
s. oben § 79.

IV. Erndte-Ordnung.

§. 191.

Unreife Früchte zu schneiden ist verboten.

Die Feldschützen sind besonders angewiesen, darauf zu achten, und wer ihren Warnungen nicht Folge leistet, hat Strafe zu erwarten.

§. 192.

Beim Schneiden hat Jedermann auf seine Grenzen genau zu achten und soll seinen Nachbar nicht überschneiden.

§. 193.

An einem Acker, der weniger als einen Morgen hält, zu verschiedenen Malen zu schneiden, ist des Zehntens wegen verboten.

§. 194.

Beim Aufbinden der Garben ist Gleichheit zu beobachten und auf zehntpflichtigen Gütern der Zehnte in observanzmäßiger Weise redlich zu geben. Zum Auszehnten ist der Zehntherr und wenn dieser wegen zweifelhafter Witterung nicht erwartet werden kann, ein anderer unpartheiischer Bürger herbeizurufen, übrigens hat in dem letztgedachten Falle der Zehentpflichtige alsbald dem Zehentknechte eine Anzeige zu machen.

Zehent-Ordnung v. 1618. Cap. 4. S. 33.
Erndte-Gen.Rescr. v. 29. Mai 1806.

§. 195.

Auf dem Heimführen von Frucht, ohne sie zu verzehnten, steht eine Strafe von 3 fl. 15 kr., welche im Falle der Wiederholung und bei besondern Umständen erhöht werden kann.

Die 3 letzten §§. beruhen in so lange der gegenwärtige Zehntpacht dauert.

§. 196.

Wie sich zu verhalten ist, wenn über des

Nachbarn Acker, auf dem die Frucht noch steht, gefahren werden muß, ist in §. 162 enthalten, und aus §. 163 zu ersehen, was zu beobachten ist, wenn neben des Nachbarn Frucht oder Wiese das Feld bestellt wird.

§. 197.

Den Erndte-Fuhrleuten wird gleichzeitig empfohlen, in den berechtigten Schleifwegen zu bleiben und nicht schädliche, neue Wege durch das Ackerfeld zu machen; sie sollen sich bemühen, des Abends zeitig nach Haus zu kommen.

Außerordentliche Fälle ausgenommen wird nach der bisherigen Thorschlußzeit kein Fruchtwagen mehr in die Stadt gelassen.

Der Thorpächter, der es zugibt, wird mit Strafe belegt.

Das Verbot, bei geladenem Fruchtwagen zu rauchen, ist in §. 20 enthalten.

§. 198.

Das Aehrenlesen wird nur armen, alten Leuten und Kindern gestattet, die zur Schnittarbeit nicht taugen.

Andere Personen sollen mit Nachdruck abgewiesen, ihnen die Aehren abgenommen und solche ins Hospital abgegeben werden. Auf Aeckern, auf welchen noch Garben liegen, darf es durchaus nicht geschehen.

Insbesondere aber wird es empfindlich geahndet, wenn sich Schäfer und Metzger beigehen ließen, Aecker zu befahren, auf welchen sich noch Garben befinden.

§. 199.

Gänzlich verboten ist es zu jeder Zeit auf Feldern und Wiesen Knochen und Lumpen zu sammeln.

V. Berghut und Herbstordnung.

1) Weinberghut.

§. 200.

Von Anfang der Weinberghut muß alles Arbeiten in Weinbergen, als Reuten, Erde und Dung tragen, Mauersetzen u. dergl. unterlassen werden, es wäre denn, daß Jemand von einer Steige aus in einer eigenthümlichen Furche in seinen Weinberg gehen kann. Wer durch gemeinschaftliche oder fremde Furche seinen Weinberg zu betreten hat, ist schuldig, Nebenliegern die Anzeige zu machen, und diese haben das Recht, je einen Arbeiter zu bestimmen, den der nehmen und bezahlen muß, welcher arbeiten läßt.

In den beiden letztern Fällen sind die Arbeiten indessen auf solche, die im Weinberge selbst verrichtet werden, beschränkt und sind solche ausgeschlossen, welche fortwährendes Begehen der fremden oder gemeinschaftlichen Grenze erfordern, wie z. B. Dungtragen vom Weg in Weinberg.

Von demselben Zeitpunkte wird besonders streng darauf geachtet, daß Niemand unerlaubte Wege durch die Weinberge nimmt. Den Steinhauern und übrigen Arbeitern in den Steinbrüchen insbesondere ist verboten, sich dahin und zurück einer andern als der gewöhnlichen Straße zu bedienen.

§. 201.

Das Gipsgraben und Fuhrwerk ist auf die Dauer der Berghut gänzlich untersagt; desgleichen das Grasen an den Weinbergen.

Eine Ausnahme tritt bei dem G. A. Baumann'schen Gipsbruche im Käferfluge ein, da hier die Fuhren zwischen eigenen Gütern auf eigenem Wege gehen.

§. 202.

Den Berghütern und Feldschützen ist besonderes Augenmerk auferlegt, daß das bestehende Verbot, in den Weinberghohlen und den an die Aecker stoßenden Weinbergrainen zu weiden, beobachtet wird.

§. 203.

Von Anfang der Berghut bis nach geendigter Weinlese besteht das Waldverbot.

Vgl. auch §. 224.

§. 204.

Eltern und Vormündern wird es zur besondern Pflicht gemacht, ihre Kinder nie ohne Aufsicht in die Weinberge gehen zu lassen.

§. 205.

Die Berghüter haben die Entwendung von Trauben möglichst zu verhüten und sind, wo Verdacht einer solchen vorliegt, die Zainen und Butten zu visitiren angewiesen.

§. 206.

Wer Trauben verkaufen will, muß sich zuvor über ihren rechtmäßigen Erwerb vor der Polizeibehörde ausweisen.

2) Lese.

§. 207.

Wenn die Vorlese und allgemeine Lese beginnen darf, wird jedesmal besonders bekannt gemacht.

§. 208.

Zur Vorlese berechtigt sind:

1) die Kön. geistlichen und weltlichen Beamten, die Beisitzer des K. Oberamtsgerichts und Oberamts, des Stadtraths und Bürgerausschusses, Aerzte, Wundärzte, die Hebammen, Weinläder, Weinunterkäufer, Gartenhüter, Wald- und Feldschützen;

2) Wittwen, Waisen, Pfleglinge und Eigenbrödlerinnen;

3) die Besitzer von Keltern, Küfer, Kelterleute, Uebergänger bei den Weinlesen und Mostkärcher;

4) Weinbergbesitzer, welche über 7 Morgen Weinberge besitzen und solche, welche durch ärztliches Zeugniß darthun, daß sie selbst oder ihre Ehefrauen langwierig krank sind.

Gleicher Gestalt werden durch besondere stadträthliche Beschlüsse in der Regel zur Vorlese berechtigt:

5) die Besitzer von Clevner, Burgunder, Ruländer und Ortlieber Weinbergen in Beziehung auf diese Weinberge.

6) die Besitzer von Weinbergen, welche das erstemal tragen, wenn zuvor durch amtliche Besichtigung des Weinbergs von der Reife und starken Fäulniß dem Stadtschultheißenamte Ueberzeugung verschafft worden ist;

7) die Besitzer von Weinbergen, welche theils auf hiesiger, theils auf fremder Markung liegen, für jene Weinberge in dem Falle, wenn die Vorlese in der Stadt mit der allgemeinen Lese auf der fremden Markung zusammen trifft.

Der Besitz von niederen Lagen berechtigt nicht zur Vorlese.

In Nothfällen, so wie in den Fällen ad 3—7 ist bei dem Stadtschultheißenamte besondere Erlaubniß einzuholen.

§. 209.

Wer nicht zur Vorlese berechtigt ist und dennoch liest, ehe die allgemeine Lese beginnt, unterliegt einer Strafe von 10 fl.

§. 210.

An den, in die Weinlese fallenden Sonntagen darf des Vormittags vor geendigtem Gottesdienste keine Lese und kein Mostfuhrwerk zum Thore hinaus.

§. 211.

Die Mostfuhren dürfen außer den Stunden, welche alljährlich in der Herbstordnung bekannt gemacht werden, früh oder Abends bei Strafe von 1 fl. 30 kr. nicht in die Weinberge fahren.

Mostfuhrleute, welche ihre Pferde mißhandeln, werden mit empfindlicher Strafe belegt und sollen sie nie schneller als im Trabe fahren.

§. 212.

Den Pferden, welche zum Mostfuhrwerk gebraucht werden, ist ein genügendes Rollgeschirr anzuhängen, um ihr Nahen, besonders in den engen Hohlen, Jedermann kenntlich zu machen und Unglück zu verhüten.

Ebensowohl, wie die auswärtigen Fuhrleute, welche im Herbst um den Lohn fahren, gehalten sind, ihre Mostfässer mit Nummern bezeichnen zu lassen, hat dieß von nun auch von den hiesigen Mostfuhrleuten zur Sicherheit derer, welche ihnen ihr Erzeugniß anvertrauen, zu geschehen, da sie häufig nicht selbst fahren und ihre Knechte nicht Jedermann bekannt sind, auch es häufig vorkommt, daß sie für die kürzere Zeit fremde in ihren Dienst nehmen.

§. 213.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner, der sich mit Mostfuhrwerk befassen will, hat sich deßhalb dermalen bei Hrn. Weinunterkäufer Merker zu melden, hier anzugeben, mit wie vielen Fässern er zu fahren gesonnen ist, die Nummern für jedes Faß zu empfangen und sie auf dieselben gehörig zu befestigen.

Für Alles, was in Fässern geführt wird, die mit den empfangenen Nummern bezeichnet sind, bleibt der Empfänger, dessen Namen in ein Verzeichniß eingetragen wird, verantwortlich und das damit betriebene Fuhrwerk geht auf seine Gefahr.

Wenn sich der eine oder der andere unterfangen sollte, durch absichtliche Verwechslung der Nummern zu täuschen, so wird dieß zum wenigsten mit einer Buße von 3 fl. 15 kr. gerügt.

Zur Unterscheidung der hiesigen Kärcher von den auswärtigen werden die Nummern der ersteren schwarz auf gelb gezeichnet und den Nummern der fremden andere Farben gegeben.

§. 214.

Mostkärcher aus andern Orten haben sich mit einem Zeugnisse ihres Ortsvorstands über Prädikat und darüber, daß ihnen ohne Bedenken auch rücksichtlich ihres Vermögens Weinmost zum Transport anvertraut werden könne, zu versehen, dieß Zeugniß dermalen Herrn Weinunterkäufer Merker vorzulegen und ihre Fässer beim Hafenmarktbrunnen aufzustellen. Die Fässer werden hier untersucht und wenn sie rein erfunden werden, mit einer Nummer bezeichnet, wofür 10 kr. zu bezahlen sind, und der Namen und Wohnort der fremden Kärcher gleichfalls in ein Verzeichniß eingetragen, so daß Jeder, der über einen solchen Klage zu führen hat, sobald er nur die Nummer des Fasses weiß, sich zu vergewissern im Stande

ist, an wen er sich zu halten hat. Ohne Nummer wird einem Lohnfuhrwerke der Ausgang aus den Thoren nicht gestattet.

Zuwiderhandeln wird mit wenigstens 1 fl. Strafe belegt.

§. 215.

Der Einwohnerschaft wird es zur besonderen Pflicht gemacht, während der Herbstzeit genaues und sorgfältiges Augenmerk auf Feuer und Licht, vorzüglich in den Keltern zu richten, die Bronnen reinlich zu halten und sich mit Wasservorräthen zu versehen.

Niemand soll sich unterstehen, mit brennenden Fackeln, welcher Art sie seyen, in die Stadt zu ziehen oder in Keltern zu rauchen.

Vgl. oben §. 9. 19. 20.

§. 216.

In der Nähe der Stadt, an und auf den Landstraßen, in der Nähe der Vorstadtgebäude, auf der Allee und an den Zugängen zu derselben, in der Nähe des Pulvermagazins, in Steigen und Hohlwegen, in der Nähe von Fuhrwerken und Pferden überhaupt, insbesondere von dem Viehwege an hereinwärts, auf dem Wartbergwege vom Brückchen über den Pfühlbach, auf dem Weinsbergerwege von der Ecke des Bube'schen Gartens hereinwärts, auf dem Jägerhause und Scheerwege innerhalb der Linie des Schaafhausweges, auf dem Steinwege von der äußern Ecke des von Rauch'schen Gartens, auf dem Steinwege von der Ecke des Nikel'schen Gartens, auf der Straße gegen Flein von der äußern Ecke des Schell'schen Gartens hereinwärts ist alles Schießen und Feuerwerken bei den gesetzlichen Strafen verboten, wobei auf die K. Verordnung v. 23. Jan.

1817 rücksichtlich des Gewehrbesitzes hingewiesen wird.

Vgl. §. 19 u. 237.

§. 217.

Brennende Fackeln dürfen in der Nähe der Stadt und Vorstadt nur auf den Hauptwegen getragen werden.

Die Orte, wo sie niedergelegt oder ausgelöscht werden müssen, werden jedes Jahr besonders bekannt gemacht.

An den Hauptherbsttagen werden an diesen Stellen Pechpfannen und Leute aufgestellt werden.

Wer ihren Aufforderungen kein Genüge thut, wird mit Strafe belegt.

§. 218.

Diejenigen, welche Herbstgesellschaften in den Weinbergen oder in deren Nähe geben, müssen Sorge dafür tragen, daß den benachbarten Güterbesitzern auf keinerlei Weise irgend eine Beschädigung oder Beeinträchtigung in ihrem Eigenthume zugefügt wird, namentlich wird hierbei das allgemeine Verbot, über Aecker, welche eingesät oder zur Saat vorbereitet sind, zu gehen oder zu fahren, wiederholt.

§. 219.

Das Weidenschneiden ist während der Herbstzeit und bis auf besondere öffentliche Bekanntmachung bei Strafe von 1 fl. verboten; gleichfalls darf während dieser Zeit das Arbeiten und Pfählausziehen in den Weinbergen nicht stattfinden; es wäre denn, daß nicht nur die zwei nächsten Anlieger auf jeder Seite, sondern auch die Anstößer bereits abgelesen hätten und in den Weinberg ohne Berührung eines ungelesenen

fremden Weinberges auf gewöhnlichem Wege gelangt werden könnte.

§. 220.

Das Traubenstupfeln in fremden Weinbergen ist verboten und wird mit Arreststrafe gebüßt.

§. 221.

Wer Weinmost verkauft, hat der Weinrechnung wegen binnen 48 Stunden dem verordneten Weinunterkäufer das Maas und den Preis gewissenhaft anzugeben bei Strafe von 30 kr.

§. 222.

Die Erndte-, Schnitter- und Lesetaxe, so wie die Erndte- und Herbstfuhrlohnpreise werden jedes Jahr obrigkeitlich regulirt und besonders bekannt gemacht.

VI. Forst- und Jagdpolizei.

1) Den Wald selbst und seine Nutzungen betreffend.

§. 223.

In den hiesigen Waldungen sind folgende Communicationswege erlaubt:

Fußweg von Erlenbach nach Heilbronn.

Der schon längst bekannte Weg vom Erlenbacher Ackerfeld durch den Riedwald, westlich vom Wolfszipfel, welcher sodann auf den Fahrweg nach dem Wartberg und durch die Riedweinberge führt.

Fußweg von da nach dem Wartberg.

Derselbe Weg bis auf den Fahrweg nach dem Wartberg, und den letzteren vollends hinauf.

Fußweg von Weinsberg nach dem Wartberg.

An der östlichen Markungsgrenze bei den Weinsberger Riedweinbergen hin durch den Wolfszipfel bis auf den Fahrweg, der von hier aus nach dem Wartberg führt.

Fußweg von Weinsberg nach Heilbronn.

Am Weinsberger Steinbruch vorbei über den Heidenacker in die Katzensteige.

Fahr- und Fußweg von da nach dem Jägerhaus und in den Steinbruch.

Die Donbronner Vicinalstraße bis zum Hohlweg östlich der Steinbrüche und diesen vollends herunter.

Fußweg von da nach Donbronn.

Die obbesagte Vicinalstraße bis zur Angerweide, über diese bei den drei Linden entlang auf die Steinsfelder Straße, über diese durch den Heidenweg, bis der Weg wieder in die Vicinalstraße oberhalb der Trefflensklinge einmündet.

Fahrweg von Weinsberg ebendahin.

Die Vicinalstraße.

Fußweg von Lehrensteinsfeld nach Heilbronn.

Der bekannte Steinsfelder Fußweg über die Angerweide.

Fuß- und Fahrweg von den östlich von Steinsfeld und Ober-Gruppenbach gelegenen Orten nach Heilbronn ꝛc. ꝛc.

Die Vicinalstraße nördlich des Reiß- und Hintersbergs, welche am Jägerhaus vorbeiführt.

Fuß- und Fahrweg von Ober-Gruppenbach nach Heilbronn, dem Jägerhaus, den Steinbrüchen ꝛc. ꝛc.

Der bekannte Ober-Gruppenbacher Fahrweg zwischen dem Reiß- und Hintersberg hindurch auf vorbesagte Straße.

Fahrweg von Donbronn und Unter-Gruppenbach nach Heilbronn.

Die Donbronner Vicinalstraße.

Fußweg von da nach dem Jägerhaus, in Steinbruch und nach Heilbronn.

Dieselbe Straße bis oberhalb der Trefflensklinge, dann über den Heidenweg, bis derselbe wieder in die Vicinalstraße einmündet.

Fußweg von da nach Heilbronn.

Vom Donnbronner Ackerfeld unten an der Sommerwand des Schweinsbergs und am dreiecki-gen Stein vorbei, durch die vielen Wege zum Steinweg und diesen herein.

Fußweg von Ober-Gruppenbach nach Weinsberg.

Der schon obenbesagte Ober-Gruppenbacher Fahrweg über die Steinsfelder Straße zwischen dem Reiß- und Hintersberg hindurch, über den hintern nnd vordern Hessig und das Weinsberger Hörnle.

Fahrweg von da nach Weinsberg.

Obbesagter Fahrweg bis zur Steinsfelder Straße und diese herein zur Donbronner Vicinalstraße.

Der Wandel auf allen übrigen Waldwegen ist zu jeder Jahreszeit verboten, und werden diejenigen, die sich auf solchen betreten lassen, unnachsichtlich mit 1 fl. Strafe belegt werden.

§. 224.

Wer in den Waldungen selbst nichts zu thun hat, soll sich alles unnöthigen Herumlaufens und Aufhaltens in denselben enthalten und Eltern und Vormünder, Lehrherrn ꝛc. ꝛc. sollen ihre Kinder, Schüler und Lehrlinge von diesem Verbote in Kenntniß setzen und darauf achten, daß es nicht übertreten werde. Ganz besonders ist dieß auf die Zeiten des sogenannten Waldverbots zu beachten, welches jedes Jahr von der Mitte Mai 4 Wochen lang und über die Zeit der Berghut dauert.

Es wird jedes Jahr besonders öffentlich bekannt gemacht und auf Uebertretungen steht eine Strafe von 1 fl.

§. 225.

Die Waldungen und ihr Ertrag sind Eigenthum der Commun und von Privaten, es ist deßwegen jede Beeinträchtigung und Schmälerung derselben durch eigenmächtige Zueignung oder auf andere Art wie bei anderem Eigenthum verboten und werden sie als Forstercesse und Holzfrevel gerügt.

§. 226.

Das Schneiden von Reifstangen wird mit 3 fl. 15 kr. pr. Tracht, das Umhauen von eiche-

nen, buchenen oder birkenen Bannreiteln insbesondere mit einer Strafe von 6 fl. 30 kr., bei ihrer Mehrzahl aber von 3 fl. 15 kr. pr. Stück belegt.

Mit 3 fl. 15 kr. wird gerügt:

a) das Abwispeln der Eichen oder Birken zum Bedecken von Kraut- oder Flachsländern;

b) das Bast- oder Zargenmachen.

c) das Besenreiß- und Spießruthenschneiden;

Bei Wiederholung der ad b. u. c. erwähnten Vergehen tritt Gefängnißstrafe ein.

d) Das Schütteln und Schlagen an wilden Bäumen, Ausgraben, Ausreißen oder sonstige Beschädigungen derselben.

Mit gleicher Strafe wird es belegt, wenn ohne vorgängige Erlaubniß Waldobst, Eicheln und Bucheln gelesen werden.

Wer gesunde Stämme und Bäume lähmt oder schält, Maienhaut und Tannen oder Forchen zu Christbäumen oder Wirthssträuchen abstämmelt oder abhaut, unterliegt einer Strafe von 6 fl. 30 kr.

§. 227.

Besonderer Erlaubniß bedarf es, um

dürres Holz sowohl in dem hiesigen Communwald als in den Communweidachen zu lesen,
Erndt-Wied zu schneiden,
Holzsaamen zu sammeln,
Waasen zu stechen,
Laub zu rechen und
Streu zu sammeln.

Wer, ohne solche einzuholen, das eine oder das andere thut oder die erhaltenen Vorschriften überschreitet, kann bis zu 6 fl. 30 kr. und unter Umständen noch empfindlicher bestraft werden.

Den hiesigen Hafnern ist gestattet, im Schweinsberg und in der sogenannten Hölle Letten gegen eine regulirte Gebühr zu graben, sie bedürfen hierzu

jedoch jedesmal besondere Anweisung von der Wald-Inspection und es ist ihnen verboten, durch den Wald zu fahren; und sind im Gegentheil gehalten, diese Erde durch denselben auf die Straße zu tragen.

§. 228.

An alle diese Vorschriften sind auch die Eigenthümer von Privatwaldungen sich zu kehren aus forstwirthschaftlichen Gründen gesetzlich verbunden und ist von ihnen besonders zu beachten, daß auf eigenmächtiger Waldausrodung eine vom Kön. Forstamt zuzuerkennende Strafe von 10 fl. steht.

§. 229.

Unberechtigtes Leseholz sammeln wird, wenn dazu keine schneidenden Werkzeuge gebraucht werden, mit 1 fl., bei solchen aber, welche ohne Befugniß den Wald mit Schneid- und Sägwerkzeugen betreten, mit 2 fl. bestraft.

§. 230.

Leseholz-Zettel werden nur armen alten Leuten und Wittwen, welche verdienstunfähig sind, ertheilt.

Wer davon Gebrauch macht, hat jedesmal den erhaltenen Zettel bei sich zu tragen.

Es darf hierbei keine Art, Holz- oder Rebhappe, kein Messer, überhaupt kein schneidendes Geschirr benützt, das gewonnene Holz nicht vertauscht oder verkauft werden.

Dürre Aeste dürfen nur mit hölzernen Hacken herabgerissen werden.

Das Holz muß unaufgebüschelt und nur bei Tag eingetragen werden und durch kein anderes Thor als die 3 Hauptthore.

Von einer Familie darf nie mehr als eine Person in das Leseholz gehen.

Die Districte und Tage, in und an welchen das Leseholzholen gestattet ist, werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

Wer gegen vorstehende Vorschriften handelt, wird neben der verwirkten Strafe seines Holzzettels verlustig erklärt.

§. 231.

Um Holzfreveln möglichst zu begegnen, dürfen weder Stangenholz und Stammholz, noch Stickel, Rinden, Reife und Holzpflanzen von irgend Jemanden verkauft werden, der sich nicht durch Zeugnisse des betreffenden Forstamts oder Ortsvorstands über den rechtmäßigen Besitz ausweist.

Die Polizei ist besonders beauftragt, ein wachsames Auge darauf zu haben.

§. 232.

Das Grasen und Krauten in den Waldungen ist nicht erlaubt.

Wer in jungen Häuen, wo das Holz noch nicht die gehörige Höhe hat, so wie in den nach einem Aeckerichjahre verhängten Beständen, welche, weil sie in den nächsten 5 Jahren zum Hau kommen, in Schonung gelegt werden, mit Sicheln und ähnlichen Werkzeugen grasend getroffen wird, wird mit 3 fl. 15 kr. bestraft.

Bloßes Ausrupfen von Gras oder Haiden an diesen Orten oder überhaupt Grasen an anderen verbotenen Plätzen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt.

§. 233.

Die Erlaubniß zum Streumachen wird

durch öffentliche Bekanntmachung ertheilt, sie wird nur in den Monaten März und November gegeben und auf bestimmte Districte und Laubtage beschränkt.

Bewohner der auf dem rechten Ufer des Neckars liegenden Ortschaften dürfen zu diesem Geschäfte nicht verwendet werden.

§. 234.

Zum Schutz gegen Waldbrände ist der Gebrauch von Holzfackeln in den Waldungen von Georgii bis Martini bei 14 fl. Legalstrafe verboten; bei gleicher Strafe ist das Feueraufmachen in den Waldungen untersagt. Wo dieß aber, wie von Holzhauern, nicht umgangen werden kann, darf das Feuer nicht unter die Bäume gemacht werden.

Das Rauchen mit unbedeckter Pfeife und mit Cigarren im Walde während der Sommermonate ist gleichfalls nicht erlaubt und bei Strafe verpönt; nicht weniger sind die Jäger gehalten, nach dem Schusse Pfropfen, die brennen, auszutreten.

Wald-Feuerordnung §. 23 u. 24.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses §. werden von dem K. Forstamte geahndet.

§. 235.

Was bei einem ausgebrochenen Waldbrande zu beobachten ist, ist aus der Feuerordnung zu ersehen.

§. 236.

Die Uebung der Jagd auf hiesiger Markung ist verpachtet und wird jeder Eingriff in die Rechte der Pächter geahndet; auch ist, um dem Wildern möglichst entgegen zu wirken, angeordnet, daß Jedermann, der Wildbrät hieher

bringt, durch Vorlegung einer Urkunde der betreffenden Jagdbesitzer sich über die Rechtmäßigkeit seines Erwerbes auszuweisen hat.

§. 237.

Insbesondere wird es hiernach geahndet, wenn ein Unberechtigter mit Feuergewehr im Jagdbezirke sich betreten läßt.

Vgl. K. Verordnung v. 12. bis 18. Januar 1809. §. III. IV. Reg.Bl. S. 25.

§. 238.

Außer dem Schießen von jagdbaren Thieren ist insbesondere auch das Schlingenlegen nach Haasen oder andern jagdbaren Thieren untersagt.

§. 239.

Wenn Hunde im Walde jagend getroffen werden, so trifft den Eigenthümer eine Strafe von 10 fl.

Vgl. §. 147.

§. 240.

Lerchen mit Garnen zu fangen ist 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis jedermann bei Tage erlaubt. Zu andern Zeiten, oder, wer sich nächtlicher Weile der Garne bedient, setzt sich der Bestrafung aus.

VII. Fischerei betreffend.

§. 241.

Die Fischereien auf hiesiger Markung sind verpachtet und es soll sich deßwegen des Fi-

schens jeder enthalten, der hierzu vom Pächter keine Erlaubniß hat.

Wenn indessen großes Wasser eintritt und dieß am alten Neckarmesser die Zahl 7 erreicht hat, so ist es jedem Einwohner gestattet, mit einem Setz- oder Stockhaamen, dessen Stange nicht länger als 8 Schuhe und an dem der Satz nicht breiter und weiter ist, als 5 Schuhe und die Maschen so weit sind, daß kein kleiner Fisch gefangen werden und darin bleiben kann, zu fischen, es soll dieß aber weder zum Verkaufen noch zum Verschenken geschehen, sondern nur für den eigenen Bedarf.

Fischerordnung Art. 11. 12. 13.

Die Fischenden haben hierbei auf die Neckarbauten gehörige Acht zu nehmen und neu angelegte vor allem zu schonen und nicht zu betreten.

VIII. Weidverhältnisse betreffend.

§. 242.

Enten, Gänse, Schweine dürfen nicht auf die Weide getrieben, ebensowenig Schaafe und Ziegen zwischen den Gärten geweidet werden und ist weder dem Schäfer noch irgend einem andern gestattet, Weinberg-Hohlen und Raine zu befahren bei Strafe von 3 fl. 15 kr.

§. 243.

Vieh in den Waldungen und übrigen Holzpflanzungen zu weiden, ist jeder Zeit verboten. Geschieht dieß dennoch, so wird der Eigenthümer vorbehältlich des Regresses an den Hüter

1) bei 1—5 Stücken mit 3 fl. 15 kr. gestraft;
2) bei mehreren Stücken
   a) großen Viehs von jedem Stück mit 1 fl.;
   b) bei Gaißen mit 30 kr.;

c) bei Schweinen und Schaafen mit 15 kr. pr. Stück.

§. 244.

Den Bürgern ist gestattet, Schaafe zur Heerde des Schäfers über Sommer einzuschlagen, ihre Anzahl darf indessen bei denen, welche flürliche Aecker haben, mehr nicht als höchstens 10 betragen, bei andern nicht 4 übersteigen und unter keinen Umständen Pachtvieh darunter begriffen seyn.

So lange die Sommerweide nicht verliehen ist, bleibt diese Befugniß jedoch suspendirt.

§. 245.

Obwohl den Metzgern kein privatrechtlicher Titel zur Seite steht, so ist ihnen doch, um dem Publicum gutes Hammelfleisch zu verschaffen, auf Widerruf gestattet, auf einzelnen Theilen der Markung ihre Stichwaare zu weiden; sie sind hiermit jedoch

1) auf folgende Distrikte des Stupfelfeldes beschränkt:

in der obern Flur

von der Sontheimer Chaussee rechts bis zum Neckar;

in der mittleren Flur

auf das Kleinäuleinsfeld und die Rampacherthal-Aecker;

in der untern Flur

vom Riedweg über das Käferflugfeld bis zur Neckarsulmer Chaussee.

2) Diese Distrikte dürfen nicht vor dem 15. August und nur bis 12. Dec. jeden Jahres durch die Metzger befahren und nicht überschritten werden, weßhalb den Metzgern das Befahren ihrer eigenen Stupfeläcker außerhalb der obigen Distrikte untersagt ist.

3) Kein Metzger darf mehr als 30 Stück Hämmel auf die Weide gehen lassen, und es muß die Stichwaare bei Sonnenuntergang wieder in die Stadt getrieben seyn, bei Strafe von 1 fl. 30 kr., welche im Wiederholungsfalle steigt.

4) Für Schaden, den ein Hüter anstellt, sind die Eigenthümer des von ihm gehüteten Viehs solidarisch tenent.

IX. Friedhof-Ordnung.

§. 246.

Von Seiten der städtischen Behörden ist nichts versäumt worden, um die neue Anlage des Friedhofs seiner Bestimmung würdig zu machen.

Es darf erwartet werden, daß Jedermann durch Schonung zu ihrer Erhaltung beitragen wird und namentlich Eltern, Lehrer und Vormünder die Kinder in der Beziehung verwarnen.

Wer Denkmäler und Pflanzungen auf dem Friedhofe verletzt, Blumen und Pflanzen abreißt, wird mit Strafen belegt, welche unter Umständen sehr geschärft werden erkannt werden.

§. 247.

Das in dem Friedhofe errichtete Leichenhaus hat sowohl den Zweck, das Begraben Scheintodter zu verhüten, als für Leichen namentlich von solchen Familien, welche nur enge Wohnungen haben, einen angemessenen Ort zur Aufbewahrung bis zum Begräbnisse darzu bieten, und ist nun zur Benützung geöffnet.

Anhang

einzelner landesgesetzlicher Bestimmungen, deren allgemeine Kenntniß besonders wünschenswerth seyn dürfte.

---

§. 248.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders wird mit 5 fl. und die Anschaffung eines solchen mit 2 fl. Strafe belegt.

Sportelgesetz von 1828. Art. 48. Reg Bl. S. 497.

§. 249.

Wer ächte, aber außer Curs gesetzte Münzen aus dem Auslande zur Verbreitnng im Königreich einführt, wer ohne polizeiliche Genehmigung eine Prägmaschine verfertigt oder sonst erwirbt, wer, ohne der vorher erlangten polizeilichen Erlaubniß des Erwerbers versichert zu seyn, sie verkauft, oder ohne besondere polizeiliche Genehmhaltung zum Prägen von Denkmünzen und Medaillen verwendet, wer die vorgeschriebeneu Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch einer solchen Maschine zur Verletzung oder Gefährdung des Münzregals unterlassen hat;

wer ohne obrigkeitliche Ermächtigung Stempel oder Münzen, welche im Königreich Curs haben, verfertigt oder an andere als die ihm von der obrigkeitlichen Stelle bezeichnete Person abliefert, wird mit den gesetzlichen Strafen belegt.

Polizei-Strafgesetz Art. 13. 14 n. 15.

§. 250.

Ohne Genehmigung der Behörden seinen Geschlechtsnamen zu verändern oder unbefugt einen fremden sich beizulegen, oder ohne Berechtigung Standestitel, Würden oder Ehrenzeichen sich anzumaßen, zieht Bestrafung nach sich.

Ebendaselbst Art. 16 u. 17.

§. 251.

Wer einen politischen Verein mit besondern Statuten gründet, hat unter Vorlegung der Statuten der Obrigkeit Anzeige zu machen.

eod. Art. 18.

§. 252.

Das heimliche Hinwegschaffen oder Wegschaffenlassen eines Leichnams, das Umgehen der Todtenschau, das Oeffnen oder Beerdigenlassen eines solchen ist bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

eod. Art. 33.

§. 253.

Wenn Personen, welche nicht Aerzte, Wundärzte, Hebammen oder Apotheker sind, ohne Berechtigung sich in gewinnsüchtiger Absicht der Behandlung von Krankheiten unterziehen, Medica-

mente oder Geheimmittel auf den Kauf fertigen oder mit solchen Handel treiben, so trifft sie je nach Befund Freiheits- oder Geldstrafe.

eod. Art. 38.

§. 254.

Nicht minder setzt sich empfindlicher Strafe aus, wer ohne Berechtigung oder mit Uebertretung der Sicherheitsvorschriften Gift an andere abgibt.

Art. 40 a. a. O.

§. 255.

Die Familienväter, so wie die Eigenthümer und Hüter von Hausthieren sind schuldig, sobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menschenpocken, die Behaftung mit bösartigen, durch den Milzbrand der Hausthiere verursachten Beulen und dergleichen bekannt wird, oder wenn sie erfahren, daß in kurzer Zeit mehrere Personen von einer und eben derselben, mit bedenklichen Zufällen verknüpften Krankheit ergriffen worden seyen, dem gemeinschaftlichen Amt die Anzeige hievon zu machen.

Art. 42.

§. 256.

Die für Anborgung eines Capitals, mag dieß in Geld oder anderen vertretbaren Gegenständen bestehen, zu beziehenden Leistungen (Zinse) dürfen mit wenigen Ausnahmen sechs vom Hundert dem Jahr nach nicht übersteigen, und ist eine solche Ausnahme gegen Privaten im Allgemeinen nur zuläßig, wenn bei der Schließung des Darlehens die Entrichtung einer, jene Gränzen überschreitenden Leistung von dem Ortsvorsteher des

Entlehners auf den Vortrag des letzteren schriftlich für zulässig erklärt wird.

Vgl. Art. 66—77.

Zuwiderhandlungen werden als Wucher bestraft.

Register

zu der

Heilbronner Sammlung

von

Polizei-Verordnungen.

NB. Die Ziffern bedeuten die Paragraphen-Nummern.

A.

G.

J.

K.

R.

S.

W.

Z.

Maschinendruck von August Knoff.

Berichtigung.

S. 21, letzter Absatz des §. 25 lese man: „Ebenso setzt sich der **Confiscation und** einer Geldstrafe von 5 fl. aus, **wer** rc. rc." statt: „Ebenso setzt sich der „Conferant" einer Geldstrafe von 5 fl. aus, „der" rc. rc.

